

Stadt Norderstedt

Schlussbericht

über die Prüfung der Jahresrechnung

der Stadt Norderstedt

für das

Haushaltsjahr 2009

Rechnungsprüfungsamt (RPA)



Impressum

Schlussbericht 2009

Herausgeber:

Stadt Norderstedt

Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkungen	7
1.1 Allgemeines	7
1.2 Prüfungsauftrag	8
1.3 Prüfungsunterlagen	8
1.4 Schlussbericht 2008	9
1.5 Verwaltungsgliederung	10
2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	12
2.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan einschließlich der 1. bis 4. Nachtragshaushaltssatzung	12
2.2 Ausführung der Haushaltssatzung	17
3. Jahresrechnung	20
3.1 Allgemeines	20
3.2 Kassenmäßiger Abschluss	22
3.3 Haushaltsrechnung	26
3.4 Haushaltsausgleich	31
3.5 Freier Finanzspielraum	34
3.6 Entwicklung der wichtigsten Einnahmen und Ausgaben	36
3.7 Reste-Entwicklung	43
3.8 Kassenwirtschaft	48
3.9 Schulden	51
3.10 Bürgschaften und Patronatserklärungen	55
3.11 Rücklagen	56
4. Bemerkungen zur Jahresrechnung	.61
4.1 Auftragsvergaben nach VOB, VOL und VOF	61
4.2 Verträge mit Architekten und Ingenieuren	71
4.3 Einzelfallprüfungen	76
4.4 Kassenprüfungen	87

5.	Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung (Doppik)	89
5.1	Projektgruppe Doppik	89
5.2	Software	89
5.3	Begleitende Prüfung	90
5.4	Fortbildung	97
5.5	Richtlinien	98
6.	Schlussbemerkungen	99
6.1	Anmerkungen zur Haushaltssituation	99
6.2	In eigener Sache	100
7.	Beschlussempfehlung des RPA	102
	<u>Anlagen</u>	103

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
APA	Außerplanmäßige Ausgabe
aRaP	aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen für Verträge mit freiberuflicher Tätigkeit
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
B-Plan	Bebauungsplan
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
DA 10/09	Dienstanweisung über Ausschreibung und Vergaben der Stadt Norderstedt
DA 10/12	Dienstanweisung über Zuständigkeiten und Befugnisse für Bedienstete
DA 20/01	Dienstanweisung für die Geschäfts- und Finanzbuchhaltung
DA 20/03	Dienstanweisung für die Erteilung von Buchungsanordnungen und die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit
d.h.	das heißt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EgNo	Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH
FBH	Finanzbuchhaltung
GBH	Geschäftsbuchhaltung
GemHVO –Kameral-	Gemeindehaushaltsverordnung Schleswig-Holstein –Kameral-
GemHVO –Doppik-	Gemeindehaushaltsverordnung Schleswig-Holstein –Doppik-
GemKVO	Gemeindekassenverordnung Schleswig-Holstein
ggf.	gegebenenfalls
GHS	Grund- und Hauptschule
GO	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
GOB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HAR	Haushaltsausgabereste
HER	Haushaltseinnahmereste
HhSt.	Haushaltsstelle
HiP	Das Haus im Park gGmbH
HOAI	Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
HS	Hauptschule
i.d.R.	in der Regel
ISEK	Integriertes Stadtentwicklungskonzept
i.V.m.	in Verbindung mit

Abkürzungsverzeichnis

KAR	Kassenausgabereste
KER	Kasseneinnahmereste
LGS 2011	Landesgartenschau Norderstedt 2011 gGmbH
LP	Leistungsphase
MeNo	Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH
MFG	Gesetz zur Förderung des Mittelstandes Schleswig-Holstein (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz)
Mio.	Millionen
NoBiG	Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH
Nr.	Nummer
RaP	Rechnungsabgrenzungsposten
RBBau	Richtlinie für die Durchführung von Bauleistungen des Bundes
rd.	rund
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPrO	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Norderstedt
SHVgVO	Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung
SPNo	Stadtpark Norderstedt GmbH
SWN	Stadtwerke Norderstedt
TOP	Tagesordnungspunkt
u. a.	unter anderem
ÜPA	Überplanmäßige Ausgaben
VGN	Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH
VHB	Vergabehandbuch des Bundes
VmHH	Vermögenshaushalt
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VV-Kontenrahmen	Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte
VV-Produktrahmen	Verwaltungsvorschriften über den Produktrahmen für die Haushalte
VwHH	Verwaltungshaushalt
wtg	wilhelm.tel GmbH
z. B.	zum Beispiel
€	Euro
T€	Tausendeuro
%	von Hundert

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Auf der Grundlage des § 77 ff GO und § 33 GemHVO–Kameral hat die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2007 eine zweijährige Haushaltssatzung für die Jahre 2008 und 2009 beschlossen.

Neben der Haushaltssatzung 2009 ist der Erlass von vier weiteren Nachtragshaushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2009 erforderlich geworden.

Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit des RPAes nach Vorlage des Schlussberichtes 2008 waren insbesondere die nach den Prüfungsplänen 2009 und 2010 vorzunehmenden Prüfungsaufgaben:

- Erfüllung des gesetzlichen Prüfungsauftrages nach § 116 GO in Verbindung mit der RPrO der Stadt Norderstedt
- Prüfung der Jahresrechnung 2009
- Prüfung der Finanzbuchhaltung, der Sonderkassen und des Zahlungsverkehrs der Gesellschaften
- Begleitende Prüfung Einführung Doppik
- Baumaßnahme Feuerwehrtechnisches Zentrum
- Baubegleitende Prüfung Umbau Ladenpassage Rathaus, Schulmensen, Anbau Copernicus Gymnasium, Anbau Gymnasium Harksheide, Knoten Ochsenzoll
- Jahresrechnung 2009 des Zweckverbandes Fundtiere Segeberg West

Dieses wird der letzte Schlussbericht des RPAes zur Prüfung der kameralen Jahresrechnung sein. Der nächste Schlussbericht des RPAes wird für die Eröffnungsbilanz (§ 95n Abs. 6 GO) zu erstellen sein.

Das Jahresergebnis 2010 wird durch die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den Vorgaben des § 95n GO unter Zugrundelegung des doppelischen Rechts erfolgen.

Das RPA nutzt daher bereits diesen Schlussbericht, um zum Teil bei den einzelnen

Punkten einen kurzen „Ausblick“ auf die künftige rechtliche Abwicklung und Darstellung nach der Umstellung auf die Doppik zu geben.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2009 war u. a. geprägt durch die personelle Situation des RPAes:

- Leiter-Stelle seit April 2010 nicht besetzt.
- Verwaltungsprüfer, Vollzeit, steht krankheitsbedingt seit über zwei Jahre nicht zur Verfügung.
- Verwaltungsprüfer, 0,5 Stellenanteile, befindet sich in der Einarbeitungsphase.

Im Ergebnis steht dem RPA im Bereich der Verwaltungsprüfung nur etwa die Hälfte der von der Stadtvertretung im Stellenplan vorgesehenen personellen Kapazitäten effektiv zur Verfügung.

Darüber hinaus wurde die Einführung der Doppik seit Dezember 2009 im Rahmen der begleitenden Prüfung sehr intensiv geprüft und zahlreiche Prüfungsfeststellungen dazu getroffen (siehe Punkt 5.3).

1.2 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung ergibt sich aus § 94 i.V.m. § 116 GO sowie aus §§ 4 und 5 RPrO.

1.3 Prüfungsunterlagen

Die Haushaltssatzung und die Nachtragssatzungen sowie die dazugehörigen Haushaltspläne des Jahres 2009, die ordnungsgemäß gelegte Jahresrechnung mit den vorgeschriebenen Anlagen, die dazugehörigen Bücher, Sachkonten, Belege und sonstigen Unterlagen der Stadtkasse und die Haushaltsrechnung des Amtes für Finanzen mit den entsprechenden Unterlagen, wurden dem RPA auf Anforderung zur Prüfung vorgelegt.

Des Weiteren standen die Akten, Vorgänge und Sachakten der Fachämter, soweit vorhanden, zur Verfügung.

1.4 Schlussbericht 2008

Der Schlussbericht und die Jahresrechnung 2008 wurden von der Stadtvertretung beschlossen.

Die Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung ist nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt.

Mit Datum vom 19. November 2009 hat das RPA den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Stadt Norderstedt vorgelegt.

In ihrer Sitzung am 15. Dezember 2009, Vorlage Nr. B 09/0584/1, TOP 19, hat die Stadtvertretung den Schlussbericht 2008 des RPAes zur Kenntnis genommen und die Jahresrechnung 2008 einstimmig beschlossen.

Innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes hat die Verwaltung das Vorliegen des Schlussberichtes und der Jahresrechnung örtlich bekannt zu machen und sie danach öffentlich auszulegen (§ 94 Abs. 4 GO).

Weder die örtliche Bekanntmachung noch die öffentliche Auslegung des Schlussberichtes 2008 und der Jahresrechnung 2008 ist innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt.

Die Bekanntmachung erfolgte am 03.09.2010 in der Norderstedter Zeitung. Die Auslegung erfolgt seit dem 07.09.2010.

1.5 Verwaltungsgliederung

Die Verwaltungsgliederung wurde bisher nicht mit der Haushaltsgliederung synchronisiert.

Der Oberbürgermeister hat im April 2009 einen Vorschlag zur Veränderung der Sachgebietszuweisungen zu den Dezernaten vorgelegt, den die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 09.06.2009 zur Kenntnis genommen hat.

Wesentliche Änderungen zu der bisherigen Verwaltungsgliederung:

- Die Fachbereiche „Soziales“ und „Wohngeld“ wurden mit dem „Jugendamt“ zusammengeführt, nachdem diese beiden Fachbereiche erst zum 01.01.2008 dem „Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten“ angegliedert worden waren.
- Auflösung des erst zum 01.01.2008 gegründeten Eigenbetriebes „Kulturwerk“ und Eingliederung der Bereiche „Musikschule“ und „Kultur und Städtepartnerschaften“ zum Amt 45 mit der Zuweisung zum Dezernat I. Die Amtsleitung wird durch den Dezernenten wahrgenommen.
- Verschiedene ämter- und dezernatsübergreifende Aufgabenumverteilungen.
- Einrichtung eines Bürgeramtes, zunächst mit den Fachbereichen „Einwohnerwesen“, „Standesamt“ und der Außenstelle Ellerau.

Die davor letzte Änderung der Verwaltungsgliederung hat zum 01.01.2008 stattgefunden. In 2010 erfolgte eine Änderung zum Juli. Die Verwaltungsgliederung wurde in den letzten Jahren mindestens einmal im Kalenderjahr verändert.

Jede Änderung der Verwaltungsgliederung hat grundsätzlich Auswirkungen auf die Haushaltsplanung und zieht dann zwangsläufig auch eine Änderung der gebildeten Amts- bzw. Fachbereichsbudgets nach sich. In der Regel wird auch die Änderung des Stellenplanes erforderlich. In 2009 ist dadurch eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich geworden.

In der Doppik ist die Haushaltsgliederung überarbeitet worden. Anstelle von bisher zehn Einzelplänen wird die Gliederung jetzt in sechs Produktbereichen abgebildet. Die Verwaltung hat sich dafür entschieden, die bestehende Verwaltungsgliederung nicht mit der veränderten Haushaltsgliederung abzustimmen, um diese soweit wie möglich zu synchronisieren.

Im Ergebnis weist der Haushaltsplan in 13 Amtsbudgets zusammen 74 Teilpläne aus.

Diese sind nach Produktgruppen und Unterproduktgruppen zu erstellen (§ 4 GemHVO-Doppik), d. h. auf Basis dieser Gliederung sind jeweils z. B.

- 74 Teilergebnis- und –finanzpläne zu erstellen,
- 74 Produktziele zu beschreiben,
- AfA, Auflösung Sonderposten und Auflösung aRaP zu bilden,
- Rückstellungen für z. B. Altersteilzeit, Beihilfen und Pensionen zu verteilen,
- die Planstellen auf 74 Teilstellenpläne aufzuteilen,
- 74 Teiljahresabschlüsse in der Ergebnis- und Finanzrechnung zu erstellen.

Die Verwaltung hat die Chance, die Verwaltungsgliederung, soweit wie möglich, mit der Haushaltsgliederung abzustimmen, um so die Haushaltsplanung, Haushaltsausführung und die Erstellung der Jahresrechnung zu vereinfachen, bisher nicht genutzt.

2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Es mussten vier Nachtragshaushaltssatzungen und drei Nachträge zum Stellenplan erlassen werden.

Die Haushaltssatzung und die Nachtragssatzungen haben Rechtskraft erlangt. Die „Schulen“ wurden nicht wie kostenrechnende Einrichtungen im Haushaltsplan abgebildet.

Die Vorteile eines Doppelhaushaltes dürften bei vier Nachträgen „aufgezehrt“ sein.

2.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan einschließlich der Nachtragshaushaltssatzungen 1 bis 4

Am 11. Dezember 2007 wurde von der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 beschlossen.

Auf der Grundlage des § 77 GO i. V. m. § 33 GemHVO–Kameral wurde erneut eine Haushaltssatzung für zwei Jahre erlassen. Der Verwaltungshaushalt als auch der Vermögenshaushalt waren in ihren Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2009 ausgeglichen.

Die Haushaltssatzung enthält die nach § 77 Abs. 2 GO vorgegebene Festsetzung des Haushaltsplans unter Angabe

1. des Gesamtbetrages

- der Einnahmen und Ausgaben,
- der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
- der Verpflichtungsermächtigungen,

2. des Höchstbetrags der Kassenkredite,

3. der Hebesätze,

4. der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

Zusätzlich enthält die Haushaltssatzung Zuständigkeitsregelungen im Zusammen-

hang mit über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Weitere Regelungen und Ermächtigungen zur Haushaltsausführung wurden nicht getroffen.

Die zeitliche Entwicklung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen sieht für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt aus:

	Beschluss der Stadtvertretung vom	Erlass des Innen- ministeriums vom
Grundhaushalt	11.12.2007	01.02.2008
1. Nachtrag	08.04.2008	06.05.2008
2. Nachtrag	03.02.2009	23.02.2009
3. Nachtrag	09.06.2009	26.06.2009
4. Nachtrag	24.11.2009	07.12.2009

Der Grundhaushalt und die Nachträge wurden vom Oberbürgermeister ausgefertigt, nach den Vorgaben in der Hauptsatzung in der Norderstedter Zeitung bekannt gemacht und haben insoweit Rechtskraft erlangt.

Die Haushaltssatzung war bereits vor Beginn des Haushaltsjahres rechtmäßig erlassen und ist gemäß § 77 Abs. 3 GO zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Für die Haushaltsführung haben sich somit keine Einschränkungen nach der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 81 GO ergeben.

Das Innenministerium hat in seinen Erlassen zum Grundhaushalt und zu den Nachträgen festgestellt, dass eine Genehmigung der an sich genehmigungspflichtigen Festsetzungen nicht erforderlich ist, da der Verwaltungshaushalt im Haushaltsjahr sowie in den letzten beiden Jahren und nach dem Finanzplan auch in den drei nachfolgenden Jahren ausgeglichen war bzw. ist (§ 84 Abs. 5 GO).

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 wurde bereits vor Beginn des Haushaltsjahres im April 2008 erlassen. Dieses ist zwar ungewöhnlich, rechtlich aber nicht ausgeschlossen und damit möglich (§ 80 GO).

Stellenplan

Im Rahmen der Nachträge 1 bis 3 wurde auch der Stellenplan durch drei Nachträge verändert. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen hat sich von 941,95 im Grundhaushalt über 851,08 und 870,41 im 1. und 2. Nachtrag auf 908,95 im 3. Nachtrag und damit um 33 im Laufe des Haushaltsjahres verringert. Die umfangreichen Veränderungen sind im Wesentlichen durch die Überführung der Stellen aus dem „FORUM“ in die Stellenübersicht der Eigenbetriebe „Kulturwerk“ und „Bildungswerke“ sowie der Rückführung des Kulturwerkes begründet.

„Kostenrechnende Einrichtungen“ Schulen

Mit der Neufassung der GemHVO–Kameral sind Schulen spätestens seit dem Haushaltsjahr 2009 wie kostenrechnende Einrichtungen zu führen und angemessene Abschreibungen sowie eine Verzinsung des für die Schulen aufgewandten Kapitals im Haushalt zu veranschlagen (§ 11 Abs. 3 GemHVO–Kameral).

Die rechtliche Verpflichtung wurde von der Stadt im Haushalt 2009, trotz des frühzeitigen Hinweises des RPAes, nicht erfüllt. Die Verwaltung hat damit bewusst und gewollt gegen die Vorgaben des Innenministeriums verstoßen.

Doppelhaushalt

Der Gesetzgeber eröffnet die Möglichkeit eine Haushaltssatzung, mit nach Jahren getrennten Festsetzungen, für zwei Jahre zu erlassen.

Der Vorteile eines „Doppelhaushaltes“ werden im Allgemeinen darin gesehen, dass längerfristig disponiert und die verwaltungs- und arbeitsaufwendige jährliche Beratung der Haushaltspläne vermieden werden kann.

Wenn aber die zum Teil inaktuellen Plandaten überarbeitet werden müssen und dieses zur Änderung der Festsetzungen im Haushaltplan führt und Nachtragshaushaltssatzungen erforderlich werden, kann dieser Vorteil auch sehr schnell aufgebraucht sein.

Der 1. Nachtrag 2009 wurde bereits rd. acht Monate vor Beginn des Haushaltsjahres und der 2. innerhalb der ersten fünf Wochen nach Beginn des Haushaltsjahres erlassen. Die Planwerte für den Haushalt 2009 können damit nicht mit der nötigen Genauigkeit ermittelt worden sein.

Bei den bisher drei „Zwei-Jahres-Haushaltssatzungen“ der Stadt musste das jeweils 2. Planungsjahr doppelt so oft durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert wer-

den wie das 1. Planungsjahr:

Doppelhaushalt	Haushalts-jahr	Anzahl Nachträge
2004/2005	2004	1
	2005	2
2006/2007	2006	2
	2007	4
2008/2009	2008	2
	2009	4

Die Anzahl der erforderlich gewordenen Nachträge lässt Rückschlüsse auf Genauigkeit der zugrunde liegenden Plandaten zu.

Für Nachtragssatzungen ist analog der verwaltungsmäßige Ablauf wie bei der Haushaltssatzung anzuwenden.

Bei bis zu vier Nachtragssatzungen musste dieses Verfahren zusätzlich viermal abgearbeitet werden.

Im Ergebnis dürften damit die allgemeinen Vorteile eines Doppelhaushaltes durch vier Nachträge aufgezehrt sein.

Entwicklung des Haushaltsvolumens

Das Haushaltsvolumen hat sich im Verlauf der Nachträge unterschiedlich verändert:

Haushaltssatzungen	Verwaltungs-haushalt in €	Vermögens-haushalt in €	Gesamt-haushalt in €
Grundhaushalt 2009	179.156.000	30.467.500	209.623.500
1. Nachtrag	176.126.300	37.400.700	213.527.000
2. Nachtrag	187.739.500	49.027.000	236.766.500
3. Nachtrag	179.560.000	53.102.800	232.662.800
4. Nachtrag	169.508.600	47.067.500	216.576.100

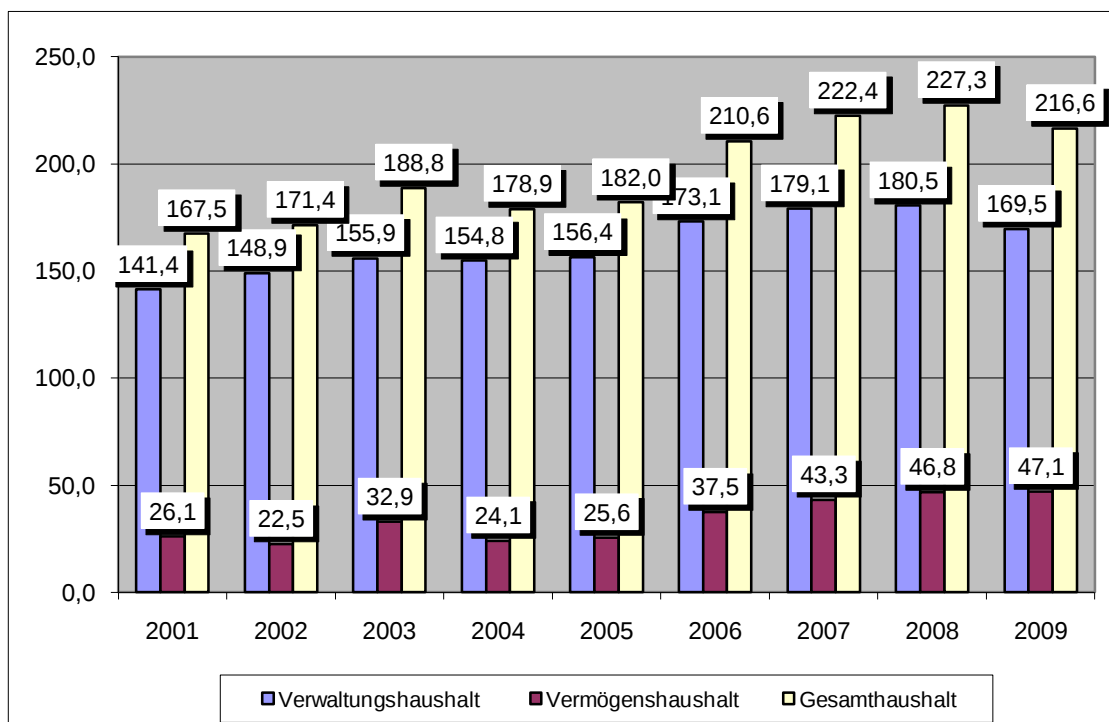
In der Summe wurde damit das Volumen des Verwaltungshaushalts im Laufe des Haushaltsjahres, ausgehend vom Grundhaushalt, um rd. 9.647 T€ vermindert und das des Vermögenshaushaltes um rd. 16.600 T€ erhöht, so dass im Ergebnis das

Gesamtvolumen des Haushaltes um rd. 6.953.000 gewachsen ist.

Die Verringerung des Volumens im Verwaltungshaushalt ist insbesondere durch die geringeren Einnahmen im Zusammenhang mit den „Steuern“ und das erhöhte Volumen im Vermögenshaushalt durch die nicht vorgesehenen Entnahmen aus den Rücklagen zurückzuführen.

Veränderungen im Stellenplan, Einnahmerückgänge und zusätzliche Ausgaben haben die Nachträge erforderlich werden lassen.

Entwicklung der Haushaltsvolumen einschließlich der Nachtragshaushaltssatzungen von 2001 bis 2009:



Die Tendenzlinie weist ein bisheriges Steigen des Volumens des Verwaltungshaushaltes aus, wobei das Volumen 2009 unter den Wert von 2006 absinkt.

Im Vermögenshaushalt ist das Volumen abhängig von den abzuwickelnden investiven Maßnahmen und unterliegt damit naturgemäß Schwankungen.

Der Gesamthaushalt liegt von seiner Höhe unter dem der beiden Vorjahre.

2.2 Ausführung der Haushaltssatzung

Die Haushaltsansätze wurden im Wesentlichen eingehalten.

Bei den ÜPA/APA war die Voraussetzung der „Unabweisbarkeit“ nicht immer gegeben.

Der Verpflichtung zur vierteljährlichen Berichterstattung über die genehmigten ÜPA/APA ist der Oberbürgermeister nicht vollständig nachgekommen.

Die Deckungsreserve und die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters wurden entsprechend der rechtlichen Vorgaben veranschlagt und abgewickelt.

Der Haushalt 2009 wurde auf der Basis der Vorgaben aus der Haushaltssatzung und der vier Nachtragshaushaltssatzungen ausgeführt.

Erhebliche Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Rechnungsansätzen haben sich nicht ergeben und brauchten nicht in einer Anlage gesondert dargestellt werden.

Überschreitung von Haushaltsansätzen

Die Überschreitung von den im Haushaltsplan enthaltenen Ansätzen ist im Rahmen der Zweckbindung von Einnahmen (§ 16 GemHVO-Kameral) und der Deckungsfähigkeit (§ 17 GemHVO-Kameral) möglich und erfolgt.

Beides wurde durch Vorgaben der Stadtvertretung im Haushaltsplan durch z. B. die Einrichtung von „Zweckbindungsringen“ oder durch Bildung von „Budgets“ ermöglicht und geregelt.

Weitere Möglichkeiten zur Überschreitung der Ansätze wurden im Rahmen von ÜPA und APA im Sinne von § 82 GO genutzt.

Diese dürfen nur geleistet werden, wenn sie unabweisbar sind, die Deckung gewährleistet ist und die Genehmigung im Einzelfall vorliegt.

Im Rahmen der Ausführung der Haushaltssatzung wurden 51 ÜPA/APA mit einem Gesamtvolumen von rd. 811 T€, mithin rd. 0,4 % des Haushaltsvolumens, genehmigt.

Die Entscheidung hierüber hat in einem Fall die Stadtvertretung und im Übrigen der Oberbürgermeister, im Rahmen der Ermächtigung in der Haushaltssatzung bis zu einem Betrag von 25.000 €, getroffen.

Die Deckung war in allen Fällen durch Rücklagenentnahmen, die Deckungsreserve, mehr Einnahmen oder weniger Ausgaben gewährleistet.

Die Unabweisbarkeit der ÜPA/APA war nicht in allen Fällen gegeben. Begründungen wie

- Ausschuss hat beschlossen,
- weil Rechnungen vorliegen,
- die Politik hat in der Norderstedter Zeitung zusätzliche Klebeflächen beantragt,
- gemäß E-Mail Schreiben,
- infolge Jahresabschlussarbeiten ist Überschreitung Deckungsring aufgetreten
- oder weil bereits seit längeren bekannt war, dass Ausgaben erforderlich werden (können),

reichen als Unabweisbarkeitsvoraussetzung nicht aus.

Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, seine Entscheidungen zu den ÜPA/APA dem jeweils zuständigen Fachausschuss und dem Hauptausschuss vierteljährlich zu berichten (§ 4 Haushaltssatzung).

Für das 3. und 4. Quartal ist der Oberbürgermeister seiner Berichtspflicht gegenüber dem Hauptausschuss dokumentiert nicht nachgekommen.

Daten über die Berichterstattung in den Fachausschüssen liegen dem federführenden Amt für Finanzen nicht vor.

Von den ÜPA/APA entfielen 37 mit einem Volumen von rd. 608 T€ auf den Verwaltungshaushalt und 14 mit einem Volumen von rd. 203 T€ auf den Vermögenshaushalt. 16 Überschreitungen wurden als APA und 35 als ÜPA genehmigt.

Ausblick

Auch in der Doppik ist eine Überschreitung der Ansätze des Ergebnis- und des Finanzplanes durch die Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen (§ 21 GemHVO-Doppik), durch die Deckungsfähigkeit bestimmter Aufwendungen und Auszahlungen (§ 22 GemHVO-Doppik) und durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen möglich (§ 95 d GO).

Deckungsreserve

Im Verwaltungshaushalt wurde eine Deckungsreserve in Höhe von 25.000 € veranschlagt. Diese wurde mit 2.000 € zur Deckung von ÜPA/APA in Anspruch genommen. Die besonderen Bestimmungen des § 10 GemHVO-Kameral wurden eingehalten.

Ausblick

Eine Deckungsreserve entspricht nicht der Produktorientierung der Doppik, insofern ist eine Veranschlagung künftig ausgeschlossen.

Verfügun gsmittel

Verfügun gsmittel sind Beträge, die dem Oberbürgermeister für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadtvertretung hat dem Oberbürgermeister Verfügun gsmittel in Höhe von 12.300 € zur Verfügung gestellt, von denen dieser 12.260,24 € in Anspruch genommen hat.

Die besonderen Bestimmungen des § 10 GemHVO-Kameral wurden eingehalten.

Ausblick

Auch in der Doppik ist eine Veranschlagung von Verfügun gsmitteln für den Oberbürgermeister rechtlich möglich (§ 13 GemHVO-Doppik).

3. Jahresrechnung

3.1 Allgemeines

Die Jahresrechnung wurde innerhalb der gesetzlichen Frist aufgestellt.

Die Vollständigkeitserklärung wurde vom Oberbürgermeister, dem Leiter des Amtes für Finanzen und dem Kassenleiter abgegeben.

Nach § 93 GO ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen und innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Jahresrechnung 2009 wurde innerhalb der gesetzlichen Frist aufgestellt und mit Datum vom 31. März 2010 vom Oberbürgermeister, vom Leiter des Amtes für Finanzen und vom Kassenleiter, verbunden mit der Erklärung, dass die vorgelegte Jahresrechnung die Abwicklung des Haushaltsplanes und der Kassengeschäfte getreulich und vollständig wiedergibt, unterschrieben.

Die Jahresrechnung wurde dem RPA am 16.04.2010 vorgelegt.

Vom RPA ist gemäß § 94 GO zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan (einschließlich der Nachträge) eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist und
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Erläuterung der Jahresrechnung ist erfolgt (§ 93 Abs. 1 GO).

Die Jahresrechnung besteht aus dem kassenmäßigen Abschluss und aus der Haushaltsrechnung (§ 37 GemHVO-Kameral).

Die beizufügende Vermögensübersicht, Übersicht über die Schulden und Rücklagen, der Rechnungsquerschnitt und die Gruppierungsübersicht sowie der Nachweis über die Haushaltsreste sind Bestandteil der vorgelegten Jahresrechnung.

Für eine ordnungsgemäße Prüfung der Jahresrechnung hat die Stadtkasse dem

RPA die erforderlichen Unterlagen, wie sämtliche Belegunterlagen, Übersichten sowie Sachkonten, die in Bänden geordnet sind, zur Verfügung gestellt.

Ausblick

In der Doppik wird die Jahresrechnung durch den Jahresabschluss, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang, sowie dem beizufügenden Lagebericht, ersetzt.

3.2 Kassenmäßiger Abschluss

Der buchmäßige Kassenbestand weist einen negativen Finanzmittelbestand in Höhe von rd. 231 T€ aus. Die liquiden Mittel haben im Laufe eines Jahres um mehr als 25 Mio. € abgenommen.

Die Entwicklung der Liquidität gibt Anlass zur Sorge.

Der kassenmäßige Abschluss besteht aus den Soll- und Ist-Einnahmen und Ausgaben, aus den Kassenresten sowie aus den Vorschüssen und den Verwahrgeldern (§ 38 GemHVO-Kameral).

Der buchmäßige Kassenbestand ist als der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben auszuweisen:

Bezeichnung	Ist- Einnahmen in €	Ist-Ausgaben in €	Mehreinnahmen (+) Mehrausgaben (./.)
Verwaltungshaushalt	165.377.238,57	168.721.139,09	./. 3.343.900,52 €
Vermögenshaushalt	47.553.071,81	51.518.710,86	./. 3.965.639,05 €
Verwahrgelder	253.839.392,10	246.268.291,90	+ 7.571.100,20 €
Vorschüsse	5.414.672,81	5.907.330,69	./. 492.657,88 €
			./. 231.097,25 €

Für das Haushaltsjahr 2009 wurde der Kassenabschluss rechtzeitig und ordnungsgemäß durchgeführt (siehe Anlage 1). Mit Tagesabschluss vom 31. Dezember 2009 wurde ein **negativer** Kassen-Ist-Bestand in Höhe von **231.097,25 €** ausgewiesen.

Das Ergebnis des Tagesabschlusses zum Stichtag 31.12.2009 stimmt mit dem buchmäßigen Kassenbestand überein.

Gegenüber dem Vorjahresstichtag mit einem Kassenmittelbestand von rd. 24.865.900 € haben die liquiden Mittel der Stadtkasse im Jahresverlauf in der Summe um rd. 25,1 Mio. € abgenommen. Die liquiden Mittel der Stadtkasse werden grundsätzlich durch die Bestände auf den Konten bei den Banken und Sparkassen nachgewiesen und in den jeweiligen Tagesabschlüssen dargestellt.

Die liquiden Mittel 2010 werden durch den gebildeten Kassenausgaberest in Höhe

von rd. 73 T€ und die noch auszuzahlenden Verwahrgelder belastet.

Die Entwicklung der Liquidität bei der Stadt Norderstedt gibt Anlass zur Sorge (siehe auch die Ausführungen zu Punkt 3.9).

Ausblick

Die Buchungen werden künftig von der GBH und der Zahlungsverkehr durch die FBH abgewickelt. Die Stadtkasse wird durch die FBH und die Kassenleitung durch den „Verantwortlichen für die GBH/FBH“ ersetzt.

Die Finanzmittel werden künftig durch die FBH verwaltet.

Der kassenmäßige Abschluss wird in der Doppik durch die Finanzrechnung als Teil des Jahresabschlusses dargestellt. Eine Unterscheidung in Verwaltungs-, Vermögenshaushalt, Verwahrgelder und Vorschüsse wird es nicht mehr geben.

Verwahrgelder

Auf den Verwahrkonten werden die kassenmäßigen Verwahrgelder (§ 12 GemHVO-Kameral) als Gelder Dritter und die haushaltsmäßigen Verwahrgelder (§ 28 Abs. 1 GemHVO-Kameral) als Einnahmen, deren endgültige Verbuchung im Haushalt nicht möglich ist, gebucht.

Per Saldo wurden auf den Verwahrkonten rd. 7.571 T€ mehr Einnahmen als Ausgaben gebucht.

Das Saldo setzt sich im Wesentlichen aus den folgenden Positionen zusammen:

- Lohn-/Kirchensteuer	337 T€
- Rücklagen	4.675 T€
- Sozialbereich	./.
- Garantiebeträge	209 T€
- Einzahlungen 2010	3.634 T€
- Auszahlungen 2010	./.

Die in der Übersicht „kassenmäßiger Abschluss für das Jahr 2009“ dargestellten Ist-Einnahmen und –Ausgaben für die Verwahrgelder differieren aufgrund einer fehler-

haften Hinterlegung der Kontenkreise in der Datenbank um den Posten „Irrläufer“ in Höhe von rd. 31.575 T€ mit der nach Einzelplänen aufgestellten Übersicht der Jahresrechnung.

Das Saldo wird dadurch nicht verändert.

Auf den Verwahrkonten werden zunächst Einnahmen verbucht, die an Dritte ausgezahlt oder die letztendlich im Haushalt verbucht werden, so dass nur die Beträge als Ausgabe gebucht werden können, die vorher vereinnahmt worden sind. Ein negativer Saldo ist daher von der Systematik nicht möglich. Dennoch weisen sieben Verwahrkonten systemfremd einen negativen Saldo aus, d. h. es wurde mehr ausgegeben als zuvor als Einnahme gebucht wurde.

Für die Buchung auf verschiedenen Verwahrkonten, so z. B. im Kulturbereich (Einnahmen aus Kartenverkauf, Eintritte Stadtmuseum, Teilnahmeentgelte Musikschule) sind die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, da eine endgültige Verbuchung der Einnahmen im Haushalt möglich ist.

Ausblick

In der Doppik wird es Verwahrkonten nicht mehr geben. Diese Gelder werden grundsätzlich als Verbindlichkeiten in der Bilanz zu passivieren sein. Ein negativer Saldo stellt von der Systematik eine zu aktivierende Forderung dar.

Vorschüsse

Ausgaben dürfen als Vorschüsse u. a. nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung besteht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann (§ 28 Abs. 1 GemHVO-Kameral).

Von den gebuchten Vorschusskonten weisen 23 einen negativen Saldo in Höhe von insgesamt rd. 493 T€ aus, z. B.

Lohn- und Gehaltsvorschüsse	rd. ./.	1.500 €
Eiserne Vorschüsse (z. B. Wechselkassen, Gebührenkassen)	rd. ./.	89.500 €

Diverse „Sozialer Bereich“	rd. ./ 311.000 €
Alters- und Pflegeheim	rd. ./ 88.700 €

Der Vorschuss „Alters- und Pflegeheim“ wurde im Rahmen der Ausgliederung des Alters- und Pflegeheimes aus dem Haushalt und der Gründung der Gesellschaft eingebucht und resultiert aus den unterschiedlichen Buchführungsvorschriften. Der auf dem Vorschusskonto gebuchte Betrag stellt tatsächlich keinen Vorschuss im Sinne des § 28 GemHVO-Kameral dar. Die Verwaltung hat über die Jahre versäumt diesen Betrag buchungstechnisch zu bereinigen. Dieser „Vorschuss“ belastete seit Jahren den buchmäßigen Kassenbestand und wird sich in der Doppik in der Ergebnisrechnung als Aufwand auswirken.

Ausblick

Auch Vorschusskonten wird es in der Doppik nicht mehr gegeben. Vorschüsse sind in der Bilanz grundsätzlich als Forderungen zu aktivieren. Ausnahmen stellen die „eisernen Vorschüsse“ dar, diese sind als Teil der Finanzmittel der FBH als liquide Mittel zu aktivieren.

3.3 Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung weist ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Die Mindereinnahmen in Höhe von 20 % bei den Steuern, Zuweisungen und Umlagen wurden durch erhöhte Entnahmen aus den Rücklagen ausgeglichen.

Die Haushaltsrechnung ist neben dem kassenmäßigen Abschluss der zweite Teil der Jahresrechnung.

Inhalt der Haushaltsrechnung (§ 39 GemHVO–Kameral) sind die Soll- und Ist-Einnahmen und Ausgaben, die Kassen- und Haushaltsreste, die Haushaltsansätze und die über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Diese Beträge sind für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplanes nachzuweisen.

Die Haushaltsrechnung wurde entsprechend aufgestellt.

Die Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Jahr 2009 wurde vom Oberbürgermeister und vom Leiter des Amtes für Finanzen unterschrieben (siehe Anlage 2).

Ergebnis:

Bezeichnung	Verwaltungshaushalt in rd. €	Vermögenshaushalt in rd. €	Gesamthaushalt in rd. €
<u>Einnahmen</u>			
Soll- Einnahmen	166.584.600	43.328.300	209.912.900
Abgang KER	1.379.900	106.300	1.486.200
bereinigte Soll-Einnahmen	165.204.700	43.222.000	208.426.700
<u>Ausgaben</u>			
Soll-Ausgaben	165.214.400	44.132.100	209.346.500
Abgang HAR	9.700	910.100	919.800
bereinigte Soll-Ausgaben	165.204.700	43.222.000	208.426.700

Die Haushaltsrechnung ist im Ergebnis in den Einnahmen und den Ausgaben aus-

geglichen.

Vergleich der Solleinnahmen und –ausgaben zu der Haushaltsplanung auf Basis der 4. Nachtragshaushaltssatzung (ohne Reste):

	Plan in €	Soll in €	weniger in € (%)
Einnahmen			
Verwaltungshaushalt	169.508.600	166.584.553,23	2.924.046,77 (1,73)
Vermögenshaushalt	47.067.500	43.328.349,41	3.739.150,59 (7,94)
Gesamt	216.576.100	209.912.902,64	6.663.197,36 (3,08)
Ausgaben			
Verwaltungshaushalt	169.508.600	165.214.431,29	4.294.168,71 (2,53)
Vermögenshaushalt	47.067.500	44.132.050,92	2.935.449,08 (6,24)
Gesamt	216.576.100	209.346.482,21	7.229.617,79 (3,34)

Die insgesamt zum Soll gestellten Einnahmen liegen um rd. 6.663 T€, mithin rd. 3 %, unter den Planwerten im 4. Nachtrag, wobei die Abweichung im Vermögenshaushalt bei rd. 8 % und die im Vermögenshaushalt unter 2 % liegt.

Die Abweichung bei den Ausgaben liegt mit rd. 7.230 T€ bei rd. 3,3 % und damit nur unwesentlich höher. Auch hier liegt der prozentual höhere Betrag im Vermögenshaushalt.

Trotz oder aufgrund der vier „Nachkalkulationen“ im Rahmen der Nachträge lag die Abweichung mit rd. 7 Mio. € bei rd. 3 %.

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung im Vergleich zu den Plandaten im Grundhaushalt macht anhand von einigen Beispielen die negative finanzielle Entwicklung der Stadt im Verlauf des Haushaltsjahres deutlich:

An Einnahmen aus Steuern, Zuweisungen und Umlagen wurden rd. 105.652 T€

erwartet, eingenommen wurden 84.500 T€ und damit rd. 20 % weniger.

Eine Entnahme aus der Finanzausgleichsrücklage war in Höhe von 1.488 T€ geplant, geworden sind es 15.455 T€. Eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage war gar nicht vorgesehen, im Ergebnis mussten 7.430 T€ entnommen werden.

Die an den Vermögenshaushalt vorgesehene Zuführung in Höhe von 15.919 T€, erfolgte tatsächlich in Höhe von 3.774 T€ (weitere Ausführungen hierzu siehe unter Ziffer 3.4)

Die bereinigten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben verteilen sich auf die Einzelpläne wie folgt:

Verwaltungshaushalt: 165,2 Mio. €	Einnahmen rd. Mio. € (%)		Ausgaben rd. Mio. € (%)		Fehlbedarf (./.) Überschuss (+) in Mio. €
0 Allgemeine Verwaltung	9,7	(5,9)	12,9	(7,8)	./. 3,2
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1,7	(1,0)	5,6	(3,4)	./. 3,9
2 Schulen	3,9	(2,4)	11,8	(7,1)	./. 7,9
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	0,3	(0,2)	1,4	(0,8)	./. 1,1
4 Soziale Sicherung	11,2	(6,8)	31,2	(18,9)	./. 20,0
5 Gesundheit, Sport, Erholung	3,0	(1,8)	10,1	(6,1)	./. 7,1
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	8,5	(5,1)	22,6	(13,7)	./. 14,1
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	17,0	(10,3)	18,0	(10,9)	./. 1,0
8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeine Grund- und Sondervermögen	6,2	(3,8)	4,5	(2,7)	+ 1,7
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	103,7	(62,8)	47,1	(28,5)	+ 56,6
 Vermögenshaushalt: 43,2 Mio. €	Einnahmen rd. Mio. € (%)		Ausgaben rd. Mio. € (%)		Fehlbedarf (./.) /Überschuss (+)

	in Mio. €					
0 Allgemeine Verwaltung	0,0	(0,0)	1,6	(3,7)	./.	1,6
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	0,1	(0,2)	0,7	(1,6)	./.	0,6
2 Schulen	0,6	(1,4)	3,2	(7,4)	./.	2,6
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	0,0	(0,0)	0,0	(0,0)		0,0
4 Soziale Sicherung	0,0	(0,0)	0,9	(2,1)	./.	0,9
5 Gesundheit, Sport, Erholung	0,0	(0,0)	1,0	(2,3)	./.	1,0
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	5,8	(13,4)	4,9	(11,3)	+	0,9
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	0,5	(1,2)	1,6	(3,7)	./.	1,1
8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeine Grund- und Sondervermögen	1,7	(3,9)	5,8	(13,4)	./.	4,1
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	34,5	(79,9)	23,5	(54,4)	+	11,0

Ergebnis Gesamthaushalt:

Bezeichnung	Fehlbedarf in Mio. €	Überschuss in Mio. €
0 Allgemeine Verwaltung	4,8	
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	4,5	
2 Schulen	10,5	
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	1,1	
4 Soziale Sicherung	20,9	
5 Gesundheit, Sport, Erholung	8,1	
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	13,2	
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	2,1	
8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeine Grund- und Sondervermögen	2,4	
9 Allgemeine Finanzwirtschaft		67,6

Naturgemäß wird der Haushalt überwiegend über die Finanzeinnahmen im Einzel-

plan 9 finanziert.

Der größte Zuschussbetrag ist mit Abstand für das Sozialbudget aufzubringen. Gefolgt von den Ausgaben im Einzelplan 6 für den Erhalt der Gebäude und des Infrastrukturvermögens und dem Etat für die Schulen.

3.4 Haushaltsausgleich

Die Pflichtzuführung an den Vermögenshaushalt wurde erfüllt, damit wurden über 12 Mio. weniger an den Vermögenshaushalt zugeführt, als im Grundhaushalt vorgesehen. Die Finanzierung von Investitionen und die Ansammlung von Rücklagen konnte durch die Zuführung nicht erreicht werden.

Zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes mussten 15,5 Mio. € aus Rücklagenentnahmen vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt zugeführt werden.

Nach dem Grundsatz in der Kameralistik soll der Haushalt ausgeglichen sein.

Um dieses zu erreichen, eröffnet das Haushaltsrecht die Möglichkeiten der Zuführungen.

Bei einer „gesunden“ Finanzlage erfolgt im Rahmen des Haushaltsausgleichs eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe der nicht benötigten Mittel.

Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt

Die zur Deckung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt nicht benötigten Ausgaben sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Hierbei muss die Pflichtzuführung mindestens die ordentliche Tilgung und die Ansammlung bestimmter Rücklagen ermöglichen (§ 21 GemHVO-Kameral).

Tatsächlich wurden 4.824.168,33 € an den Vermögenshaushalt zugeführt, davon rd. 3.774 T€ als „klassische Zuführung“ zur Tilgung und 1.051 T€ zur Ansammlung von Rücklagen.

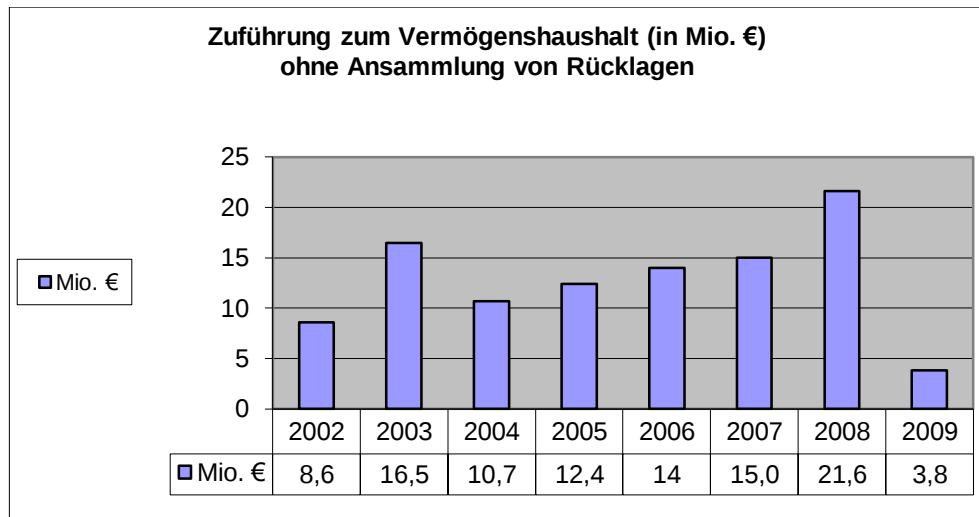
Die rechtlichen Vorgaben zur Höhe der „Pflichtzuführung“ wurden damit erfüllt.

Nach den Plandaten im Grundhaushalt 2009 war vorgesehen, die in 2009 zur Deckung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt nicht benötigten Mittel in Höhe von 17.029.500 € an den Vermögenshaushalt abzuführen.

Im 4. Nachtragshaushalt war noch ein Betrag in Höhe von 7.661.100 € als Zufüh-

zung an den Vermögenshaushalt vorgesehen.

Im Ergebnis wurden rd. 12.205 T€ , mithin 72 % weniger dem Vermögenshaushalt zugeführt, als die Planungen im Grundhaushalt vorgesehen haben.



Der Jahresvergleich zeigt, dass die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt Veränderungen unterliegt, die Tendenz seit 2004 aber insgesamt ansteigend ist, mit zuletzt 21,6 Mio. € in 2008. Mit der Zuführung 2009 wird dieser positive Trend beendet. Der Zuführungsbetrag sinkt gravierend auf einen Jahrtausendtiefstand.

Die im Verwaltungshaushalt nicht benötigten Mittel sollen insgesamt auch zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt dienen. Die in 2009 erfolgte Zuführung konnte dieser Aufgabe nicht gerecht werden.

Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt

Die Entnahmen aus den Rücklagen zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes können nur über den „Umweg“ Vermögenshaushalt und über die entsprechenden Zuführungen erfolgen. Neben den „üblichen“ Rücklagenentnahmen (Dauergrabpflege, Gebührenausgleich, Altersteilzeit) in Höhe von rd. 168 T€ wurden weitere 15.456 T€ als Entnahme aus der Finanzausgleichsrücklage an den Verwaltungshaushalt zugeführt. Diese einmalige Zuführung vom Vermögenshaushalt wurde genutzt, um den Verwaltungshaushalt auszugleichen.

Die Finanzausgleichsrücklage darf nach den rechtlichen Vorgaben nicht zum Ausgleich von vorübergehenden Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben genutzt werden, so dass im Ergebnis die Rücklage rechtswidrig in Anspruch genommen worden ist (siehe auch die Ausführungen unter Ziffer 3.11).

Ausblick

Da die Doppik die Unterscheidung in Verwaltungs- und Vermögenshaushalt nicht kennt, sind künftig Zuführungen zum Haushaltsausgleich als systemfremd nicht möglich.

Im Ergebnishaushalt werden die Erträge und Aufwendungen und im Finanzhaushalt die Einnahmen und Ausgaben abgebildet.

Der Jahresabschluss ist künftig in § 26 GemHVO-Doppik geregelt, danach ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Überschüsse und Fehlbeträge werden ausgewiesen und in der Bilanz beim Eigenkapital passiviert.

3.5 Freier Finanzspielraum

Die Stadt verfügt mit 2 € pro Einwohner de facto über keinen freien Finanzspielraum.

Zum Nachweis der „dauernden Leistungsfähigkeit“ hat die Stadt den „freien Finanzspielraum“ zu ermitteln und im Vorbericht zum Haushalt in einer Übersicht darzustellen. Er soll die finanziellen Handlungsmöglichkeiten der Stadt Norderstedt für die künftigen Jahre aufzeigen:

Entwicklung:	in € / je Ew.	in T €
2004	107	7.583
2005	114	8.130
2006	141	10.074
2007	158	11.355
2008	246	17.738
2009	2	154

Im Vorbericht zum Grundhaushalt 2009 wurde mit einem freien Finanzspielraum in Höhe von 12.101 T€ und damit 169 € pro Einwohner geplant.

Diese Daten wurden im Laufe der vier Nachträge überplant, so dass noch im 4. Nachtrag von einem freien Finanzspielraum von 2.402 T€ (33 € pro EW) ausgegangen wurde.

Tatsächlich ergibt sich für 2009 ein freier Finanzspielraum von 154 T€ und damit 2 € pro Einwohner.

Dieser Einbruch ist als dramatisch zu bezeichnen.

Im Ergebnis verfügt die Stadt Norderstedt damit tatsächlich über keinen nennenswerten freien Finanzspielraum. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist damit soweit eingeschränkt, dass Gestaltungsspielräume kaum noch gegeben sind.

Die Ursache hierfür liegt in den weggebrochenen Einnahmen bei der Gewerbesteuer

und den erheblich gesunkenen Einnahmen aus den Anteilen an der Einkommensteuer. Dieses hatte zur Folge, dass die geplante Zuführung zum Vermögenshaushalt, die als Basis für die Berechnung des freien Finanzspielraums dient, von geplanten 17.030 T€ auf 4.824 T€ und damit um 12.206 T€ (71,7%) gesunken ist.

Der „historische“ Höchststand des Finanzspielraumes aus dem Vorjahr ist Vergangenheit.

Die Realität ergibt sich aus dem Finanzplan 2010/2011 und der darin enthaltenen mittelfristigen Finanzplanung bis 2014.

Darin wird für 2010 und 2011 ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von rd. 26,2 Mio. € und für 2012 bis 2014 in Höhe von weiteren 11, 3 Mio. €, mithin insgesamt rd. 37,5 Mio. €, ausgewiesen. Dieser soll nach der Planung durch eine netto Neuverschuldung in Höhe von rd. 38,1 Mio. € ausgeglichen werden.

Ausblick

In der Doppik ist die Ermittlung und die Darstellung eines „freien Finanzspielraums“ in der bisherigen Art und Weise nicht vorgesehen.

Dieses ist in der Form auch nicht erforderlich, da entsprechende Informationen zur Leistungsfähigkeit und sich daraus ergebenden finanziellen Handlungsfähigkeiten der Stadt sich unmittelbar aus dem Ergebnis- und dem Finanzplan bzw. der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie aus der Bilanz ablesen lassen.

3.6 Entwicklung der wichtigsten Einnahmen und Ausgaben

Gegenüber dem Vorjahr sind

- die Gewerbesteuereinnahmen um fast die Hälfte weggebrochen,
- die Gewinnanteile und Konzessionsabgaben um 1,4 Mio. € sowie Anteile an Einkommen- und Umsatzsteuer um 1,7 Mio. € zurückgegangen,
- die Personalausgaben um 7 % gestiegen.

Die Personalausgaben machen zusammen mit den zu zahlenden Umlagen die Hälfte der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes aus.

Im Vermögenshaushalt sind die Ausgaben für Investitionen um 1/3 zurückgegangen.

Das RPA stellt anhand verschiedener Einzelpositionen dar, welche Ansätze den Haushalt 2009 im Wesentlichen geprägt haben.

Verwaltungshaushalt

In der Jahresrechnung 2009 wurden im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben auf insgesamt **165.214 T€** festgesetzt.

Die wesentlichen **Einnahmearten 2009** im Vergleich zu 2008:

Einnahmeart	Soll-Einnahme 2009 in T€	Anteil Ein- nahmen VwHH in %	Soll-Einnahme 2008 in T€	Vergleich 2009 zu 2008		Diffe- renz in %
				mehr	weni- ger	
Grundsteuer A/B	7.986	4,8	7.832	154		2,0
Gewerbesteuer	35.212	21,3	61.208		25.996	42,5
Gemeindeanteil Einkommensteuer	30.703	18,6	32.225		1.522	4,7
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	5.406	3,3	5.617		211	3,8
Familienleis- tungsausgleich	3.130	1,9	2.586	544		21,0
Gebühren	17.762	10,8	17.295	467		2,7
Zuschüsse / Zuweisungen	9.596	5,8	8.973	623		6,9
Gewinnanteile	1.800	1,1	2.620		820	31,3
Konzessionsab- gaben	3.383	2,1	4.000		617	15,4

Die hier aufgeführten neun Einnahmearten prägen den Haushalt und stellen mehr als 2/3 der Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes dar. Die Entwicklung gilt es besonders zu überwachen.

Gegenüber dem Vorjahr sind diese um 20 % geringer ausgefallen, d. h. im Verwaltungshaushalt ist jeder fünfte Euro weggefallen.

Dieses ist insbesondere auf den starken Einbruch bei der Gewerbesteuer zurück zu führen. Die Gewerbesteuerereinnahmen sind um rd. 26 Mio. € und damit um über 40 % zurück gegangen.

Die folgenden **Ausgabearten** haben den **Verwaltungshaushalt 2009** im Vergleich zu 2008 geprägt:

Ausgabeart	Soll-Ausgaben 2009 in T€	Anteil Ausgaben VwHH in %	Soll-Ausgaben 2008 in T€	Vergleich 2009 zu 2008		Differenz in %
				mehr	weniger	
Personal (bereinigt)	40.260	24,4	37.694	2.566		6,8
Unterhaltung Grundstücke/ bauliche Anlagen	2.844	1,7	2.669	175		6,6
Unterhaltung sonst. unbewegliches Vermögen	3.209	1,9	2.602	607		23,3
Bewirtschaftung	5.988	3,6	5.533	455		8,2
Geschäftsbedarf	3.091	1,9	2.877	214		7,4
Zuschüsse soziale Einrichtungen	10.849	6,6	9.245	1.604		17,4
Zuweisungen / Zuschüsse	4.146	2,5	5.337		1.191	22,3
Leistungen Jugendhilfe	4.719	2,9	4.413	306		6,9
Gewerbesteuerumlage	6.008	3,6	10.137		4.129	40,7
Allgemeine Umlagen	33.224	20,1	30.209	3.015		10,0

Diese zehn Ausgabearten sind mit einem Anteil von rd. 70 % an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes dominierend, wobei allein die Ausgaben für das Personal und die zu zahlenden Umlagen an das Land und an den Kreis fast die Hälfte der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ausmachen. Auf diese sind, insbesondere bei der Haushaltsplanung, ein besonderes Augenmerk zu richten.

Die dargestellten Ausgaben sind in 2009 gegenüber 2008 insgesamt um rd. 3,3 % gestiegen. Im Haushaltserlass des Landes von Oktober 2008 wird als Orientie-

rungsgröße für die Ausgabenentwicklung in 2009 eine zu erwartende Steigerung der bereinigten Ausgaben und Personalausgaben bis zu 2,5 % gegenüber dem Vorjahr

Beeinflussende Einzelfaktoren in 2009:

- Die Tarifsteigerungen in 2009 mit 3,54 %.
- Die Wiedereingliederung des Eigenbetriebes Kulturwerk in den städtischen Haushalt über den 3. Nachtrag zum Stellenplan ab den 01.07.2009 mit der Erhöhung der Personalkosten um rd. 1.039 T €.

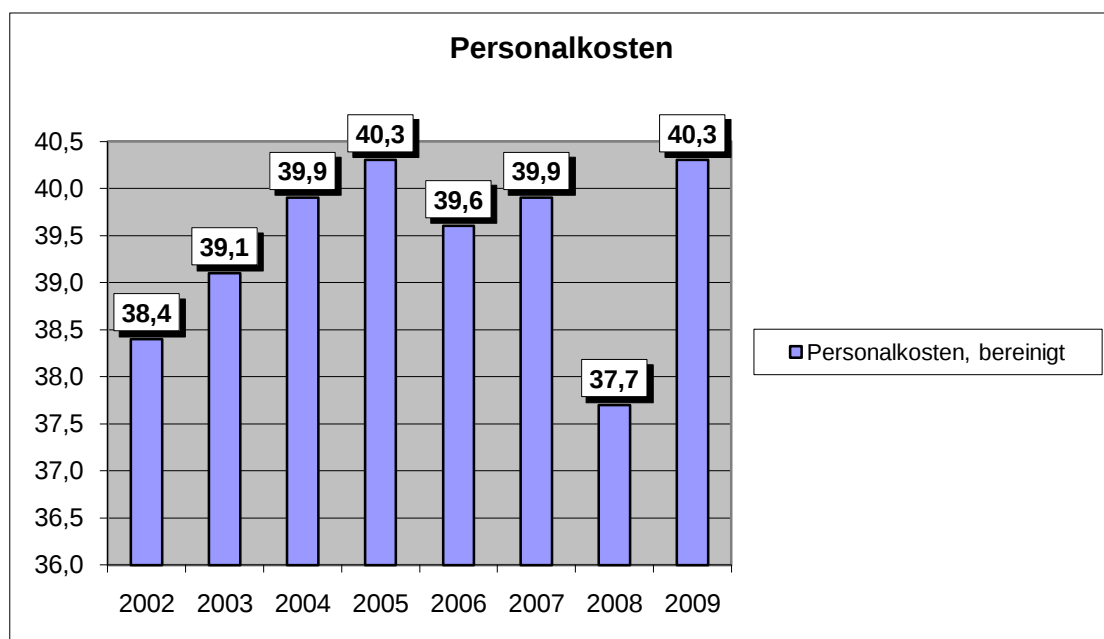
Die Gesamtstellen, auch dadurch bedingt, von rd. 848 auf dann rd. 909 angestiegen.

- Sanierungsgelder für die VBL wurden in Höhe von rd. 293 T€ fällig.

Auf Basis des 3. Nachtragsstellenplan waren 90,8 % der dort ausgewiesenen Planstellen tatsächlich besetzt.

Die Personalkostenerstattungen durch Dritte (Krankenkassen, ARGE, Bundesamt Zivildienst, Ellerau) mindern die tatsächlichen Personalausgaben um rd. 1.196 T€

Die langfristige Entwicklung der bereinigten Personalkosten stellt sich grafisch wie folgt dar:



angegeben. Norderstedt liegt mit seiner Ausgabenentwicklung geringfügig über dieser Plangröße.

Personalkosten

Die Gesamtausgaben für das Personal liegen bei rd. 40,3 Mio. € und damit gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,6 Mio. € höher. Die bereinigten Personalkosten, ohne die Honorare der Ämter 42 und 45, liegen um rd. 2.566 T€ und damit um rd. 6,8 % über dem Vorjahreswert.

Personalkosten stellen rd. $\frac{1}{4}$ der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes dar. Veränderungen, insbesondere gesetzliche und tarifliche zur Bezahlung, haben damit in der Regel erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt.

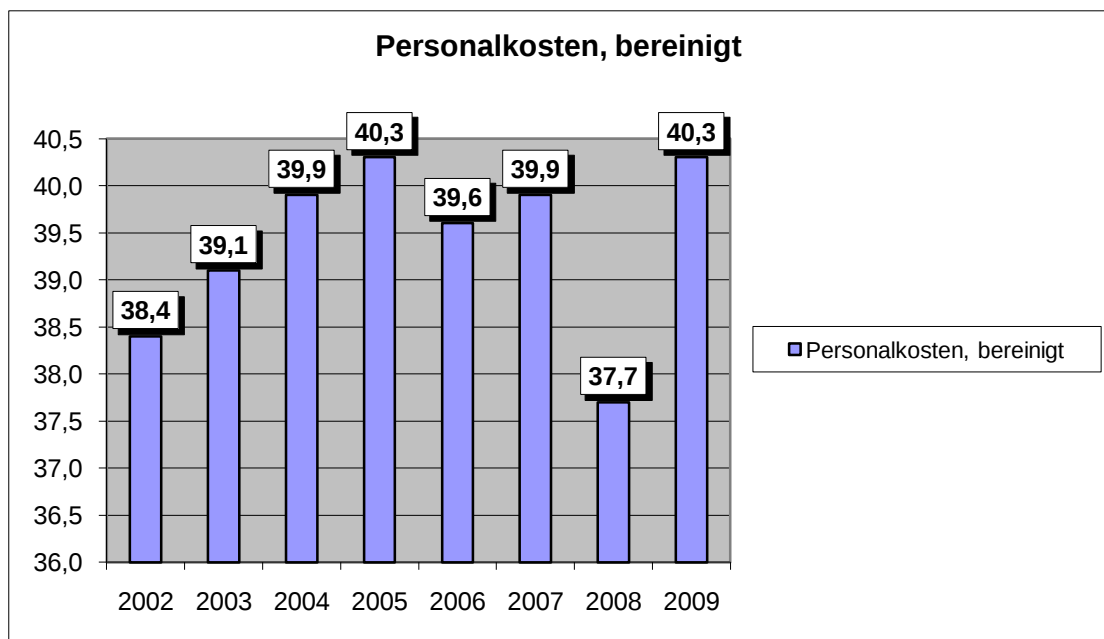
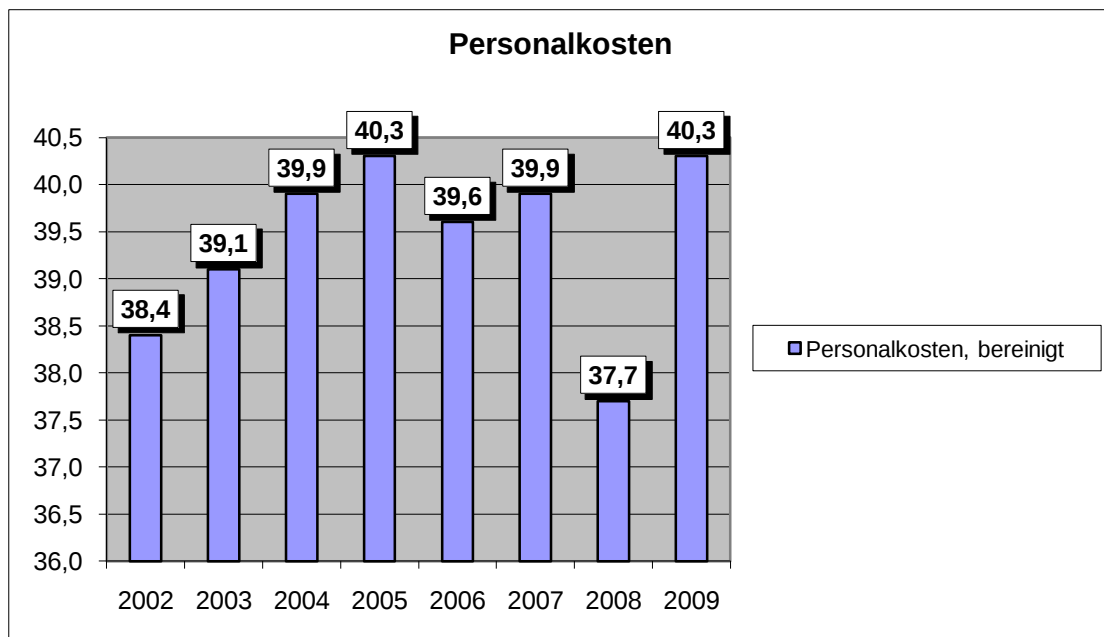
Beeinflussende Einzelfaktoren in 2009:

- Die Tarifsteigerungen in 2009 mit 3,54 %.
- Die Wiedereingliederung des Eigenbetriebes Kulturwerk in den städtischen Haushalt über den 3. Nachtrag zum Stellenplan ab den 01.07.2009 mit der Erhöhung der Personalkosten um rd. 1.039 T €.
Die Gesamtstellen, auch dadurch bedingt, von rd. 848 auf dann rd. 909 angestiegen.
- Sanierungsgelder für die VBL wurden in Höhe von rd. 293 T€ fällig.

Auf Basis des 3. Nachtragsstellenplan waren 90,8 % der dort ausgewiesenen Planstellen tatsächlich besetzt.

Die Personalkostenerstattungen durch Dritte (Krankenkassen, ARGE, Bundesamt Zivildienst, Ellerau) mindern die tatsächlichen Personalausgaben um rd. 1.196 T€

Die langfristige Entwicklung der bereinigten Personalkosten stellt sich grafisch wie folgt dar:



gestiegen. Im Haushaltserlass des Landes von Oktober 2008, wird als Orientierungsgröße für die Ausgabeentwicklung in 2009 eine zu erwartende Steigerung der bereinigten Ausgaben und Personalausgaben bis zu 2,5 % gegenüber dem Vorjahr angegeben. Norderstedt liegt mit seiner Ausgabenentwicklung geringfügig über dieser Plangröße.

Personalkosten

Die Gesamtausgaben für das Personal liegen bei rd. 40,3 Mio. € und damit gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,6 Mio. € höher. Die bereinigten Personalkosten, ohne die

Honorare der Ämter 42 und 45, liegen um rd. 2.566 T€ und damit um rd. 6,8 % über dem Vorjahreswert.

Personalkosten stellen rd. $\frac{1}{4}$ der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes dar. Veränderungen, insbesondere gesetzliche und tarifliche zur Bezahlung, haben damit in der Regel erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt.

Beeinflussende Einzelfaktoren in 2009 waren:

- Die Tarifsteigerungen mit 3,54 %.
- Die Wiedereingliederung des Eigenbetriebes Kulturwerk in den städtischen Haushalt über den 3. Nachtrag zum Stellenplan ab den 01.07.2009 mit der Erhöhung der Personalkosten um rd. 1.039 T €.

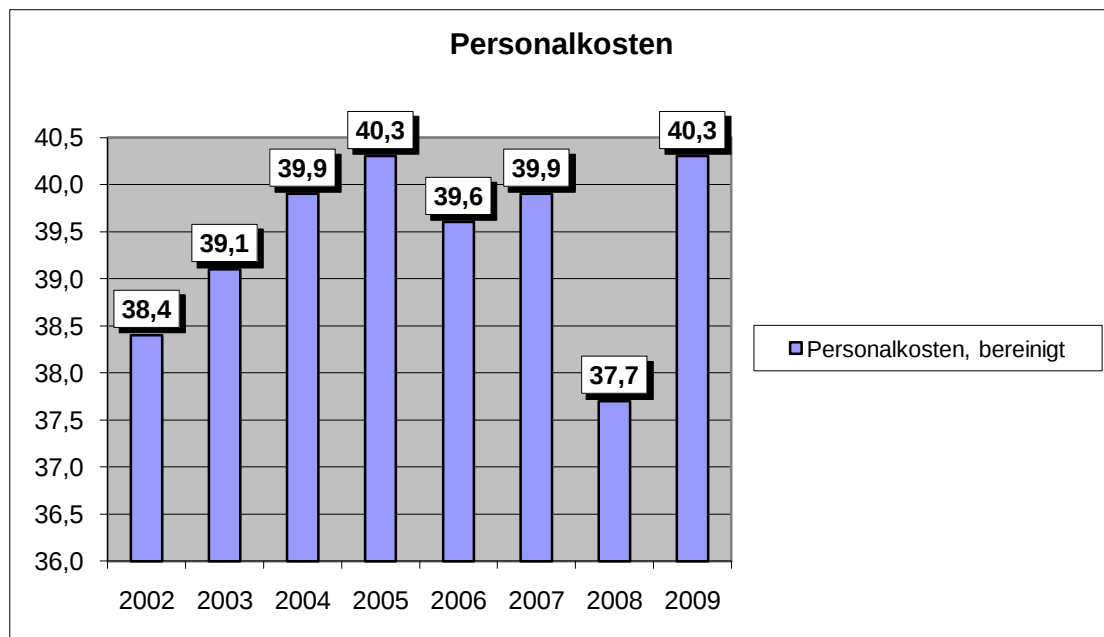
Die Gesamtstellen sind, auch dadurch bedingt, von rd. 848 auf dann rd. 909 angestiegen.

- Sanierungsgelder für die VBL wurden in Höhe von rd. 293 T€ fällig.

Auf Basis des 3. Nachtragsstellenplans waren 90,8 % der dort ausgewiesenen Planstellen tatsächlich besetzt.

Die Personalkostenerstattungen durch Dritte (Krankenkassen, ARGE, Bundesamt Zivildienst, Ellerau) mindern die tatsächlichen Personalausgaben um rd. 1.196 T€.

Die langfristige Entwicklung der bereinigten Personalkosten stellt sich grafisch wie folgt dar:



Der Rückgang in 2008 ist auf die Ausgliederung des Personals „FORUM“ in die Eigenbetriebe Kulturwerk und Bildungswerke zurückzuführen.

Umlagen

Die Gewerbesteuerumlage, die Finanzausgleichsumlage und die Kreisumlage belasten den Haushalt mit rd. 40 Mio. € und binden rd. $\frac{1}{4}$ des Volumens des Verwaltungshaushaltes. Veränderungen haben in der Regel bedeutende Auswirkungen auf den Haushalt, so z. B. die Planungen des Kreises die Kreisumlage zu erhöhen. Dieses kann künftig ein Mehr an Ausgaben in der Größenordnung von mehreren Mio. € für die Stadt bedeuten.

Vermögenshaushalt

In der Jahresrechnung wurden im Vermögenshaushalt die Einnahmen und Ausgaben auf insgesamt **43.222 T €** festgesetzt.

Die wesentlichen **Einnahmearten 2009** im Vergleich zu 2008:

Einnahmeart	Soll-Einnahme 2009 in T€	Anteil Ein- nahmen VmHH in %	Soll-Einnahme 2008 in T€	Vergleich 2009 zu 2008		Diffe- renz in %
				mehr	we- niger	
Veräußerung von Vermögen	347	0,8	3.437		3.090	89,9
Beiträge	2.145	5,0	1.426	719		50,4
Zuweisungen / Zuschüsse	5.967	13,8	1.445	4.522		312,9
Kredite ohne Umschuldungen	3.300	7,6	3.300	0	0	0,0
Kredite für Umschuldungen	2.263	5,4	9.736		7.473	76,8

Im Übrigen wurde der Vermögenshaushalt durch die nicht zahlungswirksame Zuführung vom Verwaltungshaushalt und die Entnahmen aus den Rücklagen finanziert.

Die wesentlichsten **Ausgabearten** im Vergleich zu 2008:

Ausgabeart	Soll-Ausgaben 2009 in T€	Anteil Aus- gaben VmHH in %	Soll-Ausgaben 2008 in T€	Vergleich 2009 zu 2008		Diffe- renz in %
				mehr	we- niger	
Beteiligungen	4.897	11,3	4.891	6		0,1
Grundstücke	693	1,6	1.103		410	37,2
Bewegliches Anlagevermögen	3.383	7,8	3.157	226		7,2
Baumaßnahmen	9.285	21,5	15.836		6.551	41,4
Tilgung	3.574	8,3	3.817		243	6,4
Tilgung Umschuldung	2.263	5,4	9.736		7.473	76,8
Zuweisungen / Zuschüsse	1.446	3,4	2.697		1.251	46,4

Die Ausgaben für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Anlagevermögen ist von 20.096 T€ auf 13.361 T€ um rd. 1/3 zurückgegangen. Die Zuweisungen und

Zuschüsse für Investitionen Dritter erreichen rd. die Hälfte des Vorjahreswertes.

Ein Periodenvergleich, wie im Verwaltungshaushalt, ist hier nur bedingt aussagekräftig, da die Entwicklung der Einnahmen im Vermögenshaushalt stark von den einzelnen Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung abhängig ist.

3.7 Reste-Entwicklung

Für 7,4 Mio. €, die von der Stadtkasse nicht vereinnahmt werden konnten, mussten Kasseneinnahmereste gebildet werden.

Ausstehende Einnahmen aus KERen in Höhe von 1,5 Mio. € wurden in Abgang gestellt.

Es wurden keine Haushaltsreste gebildet und nach 2010 übertragen.

Kasseneinnahmereste

KER stellen zum Soll gestellte Beträge dar, die von der Stadtkasse in 2009 nicht vereinnahmt werden konnten. Im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt wurden KER in Höhe von insgesamt rd. 7.382 T€ gebildet.

In der Eröffnungsbilanz 2010 und den künftigen Bilanzen sind diese Beträge als Forderungen zu aktivieren.

Verwaltungshaushalt

Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2009 wurden KER im Verwaltungshaushalt in Höhe von rd. 3.416 T€ gebildet.

Die KER haben sich im Vergleich zum Vorjahr (rd. 3,6 Mio. €) in der Summe geringfügig um rd. 0,2 Mio. € verringert.

Die neu gebildeten KER 2009 liegen im Wesentlichen begründet durch ausstehende Einnahmen bei:

- Gewerbesteuer	rd. 2.255 T€
- Verzinsung von Gewerbesteuerforderungen	rd. 332 T€
- Gebühren	rd. 244 T€
- Grundsteuer	rd. 125 T€

Im Laufe des Jahres 2009 wurden bestehende KER auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft, d. h. die rechtliche und tatsächliche Realisierung dieser Einnahmen wurde beurteilt (Restebereinigung). Als Ergebnis daraus wurden rd. 1.380 T€ der nach 2009 übertragenen KER, mithin rd. 38 %, bereinigt und in Abgang gestellt.

Die wertmäßig größten Abgänge erfolgten bei:

- Gewerbesteuer rd. 882 T€

Hier wurden in 178 Fällen Veranlagungen der Jahre 1995 bis 2009 mit Einzelbeträgen von 20 € bis rd. 97 T€ befristet niedergeschlagen

- Konzessionsabgabe Stadtwerke rd. 90 T€

Hierbei handelt es sich um eine Sollstellung aus dem Jahre 2003. Es wurde seit sieben Jahren versäumt die Konzessionsabgaben auf den KER zu buchen.

- Baugenehmigungsgebühren rd. 88 T€

Der wesentliche KER (rd. 80 T€) wurde nach Rechtsstreit in Abgang gestellt. Der restliche KER setzt sich aus sieben Einzelforderungen zusammen.

- Verzinsung Gewerbesteuer Nachforderungen rd. 68 T€

Der Betrag setzt sich aus 82 Einzelforderungen von 10 € bis rd. 19 T€ aus den Veranlagungsjahren 1995 bis 2006 zusammen.

- Verwaltungskostenerstattung Bildungswerke rd. 66 T€

Forderung aus November und Dezember 2008. Es wurde versäumt den reduzierten Teilbetrag in Abgang zu stellen.

Kameral stellen die bereinigten KER nicht realisierte Einnahmen dar, die den laufenden Haushalt darüber hinaus nicht belasten.

In der Doppik sind die bereinigten Forderungen als Aufwand zu buchen, der den laufenden Ergebnishaushalt ergebniswirksam beeinflusst. Im Finanzhaushalt belasten die nicht erzielbaren Einzahlungen die Liquidität.

Vermögenshaushalt

Die KER im Vermögenshaushalt wurden in Höhe von 3.966 T€ gebildet und damit um rd. 588 T€ (rd. 13 %) weniger als in 2008.

Die ausstehenden Einnahmen bestehen insbesondere für:

- Ausgleichsbeträge Entwicklungsmaßnahme Norderstedt-Mitte (Anmerkung: KER bestanden schon 2008)	2.834 T€
- Erschließungs- und Ausbaubeiträge	495 T€
- Kanalausbaubeiträge	302 T€
-Verlängerung U-Bahn - Veräußerung von Beteiligungen / Rückflüsse Kapitaleinlagen -	189 T€

Von den nach 2008 übertragenen KERen wurden nach einer Restebereinigung rd. 106 T€ (rd. 2 %) in Abgang gestellt. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Beiträge für die Erschließung sowie den Ausbau von Straßen und Kanal.

Die Beiträge wurden aufgrund von Ratenzahlungsvereinbarungen im Rahmen von Stundungen in Abgang gestellt und 2010 als Ertrag erneut eingebucht.

Kassenausgabereste

KAR stellen Beträge dar, die im laufenden Jahr von der Verwaltung zum Soll gestellt worden sind und von der Stadtkasse nicht mehr ausgezahlt wurden. In 2009 wurden insgesamt rd. 73 T€ als KAR gebildet.

In der Eröffnungsbilanz und künftig stellen diese Beträge eine zu passivierende Verbindlichkeit dar. Der Finanzhaushalt wird durch die Auszahlung belastet.

Verwaltungshaushalt

KAR im Verwaltungshaushalt wurden in Höhe von rd. 73 T€ für Zinsausgaben an das Land und an den Kreditmarkt gebildet.

Für die Bildung von KAR gibt es, solange die Liquidität gewährleistet ist, i.d.R. keine rechtliche und tatsächliche Veranlassung.

Nach 2009 wurden keine KAR aus 2008 übertragen, insofern erfolgten auch keine Abgänge auf KAR.

Vermögenshaushalt

KAR im Vermögenshaushalt wurden 2009, ebenso wie 2008, nicht gebildet.

Haushaltsreste

Die Verwaltung hat in den Erläuterungen zur Jahresrechnung erklärt, dass wegen der Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik keine Haushaltsreste gebildet werden.

Es wurden weder im Verwaltungshaushalt noch im Vermögenshaushalt HER oder HAR gebildet und damit auch keine entsprechenden Mittel nach 2010 übertragen.

Rechtlich war die Bildung von HAR und die „Übertragung“ nach 2010 zulässig.

Die nach 2009 übertragenen Haushaltsreste wurden wie folgt abgewickelt:

	Verwaltungs- haushalt in €	Vermögens- haushalt in €	Gesamt- haushalt in €
<u>HER</u>			
Bestand	0,00	3.300.000,00	3.300.000,00
Anordnung	0,00	3.300.000,00	3.300.000,00
Abgänge	0,00	0,00	0,00
Neue HER	0,00	0,00	0,00
<u>HAR</u>			
Bestand	320.148,25	8.296.710,51	8.616.858,76
Anordnung	310.420,86	7.386.659,94	7.697.080,80
Abgänge	9.727,39	910.050,57	919.777,96
Neue HAR	0,00	0,00	0,00

Im Vermögenshaushalt wurden rd. 11 % der nach 2009 übertragenen HAR tatsächlich nicht benötigt bzw. nicht weiter übertragen. Hierbei handelt es sich überwiegend um die Ausgaben für Baumaßnahmen, für den Erwerb von Grundstücken und zur Tilgung.

Ausblick

Auch in der Doppik besteht weiterhin die Möglichkeit für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen Kraft Gesetzes oder durch Vorgaben im Haushalt HAR zu bilden und diese in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen (§ 23 GemHVO-Doppik). Insoweit wird dieses Finanzinstrument im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 voraussichtlich wieder zu finden sein.

3.8 Kassenwirtschaft

Die liquiden Mittel der Stadtkasse sind rückläufig.

Mit 100.000 € konnten (nur) rd. 12 % der Zinseinnahmen des Vorjahres erwirtschaftet werden.

Die Kassenkreditermächtigung musste verstärkt in Anspruch genommen werden.

Zinseinnahmen

An Zinseinnahmen aus den Tagesgeld- bzw. Termingeldgeschäften konnte die Stadtkasse Norderstedt im Haushaltsjahr 2009 insgesamt rd. 100.300 € erwirtschaften. In Hinblick auf eine gesicherte Liquidität konnten in der Regel nur kurze Anlagezeiträume vereinbart werden.

Mit diesem Betrag konnte der veranschlagte Haushaltsansatz für Zinseinnahmen in Höhe von 300.000 € nur zu einem Drittel erreicht werden. Gegenüber den Einnahmen des Vorjahres ist ein Rückgang von rd. 88 % zu verzeichnen. Die Zinseinnahmen sind unter dem Niveau von 2005 gesunken.

Entwicklung:

2008	836.200 €
2007	649.500 €
2006	273.900 €
2005	175.600 €

Das Ergebnis zeigt, dass die konjunkturelle Entwicklung seit Ende 2008 und damit das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben sich auch negativ auf die Liquiditätsentwicklung der Stadt auswirkt.

Kassenkredite

Zur generellen Sicherung der Liquidität hat die Stadtkasse die Möglichkeit, um die gesetzlichen und vertraglichen Leistungen erfüllen zu können, Kassenkredite in Form von Überziehungskrediten bis zu einer Höhe von 15.000.000

Mio. € aufzunehmen.

Die Aufnahme von Kassenkrediten war aufgrund der zum Teil angespannten Liquiditätslagen in 2009 wiederholt erforderlich, so dass Zinsausgaben in Höhe von 11.315,38 € fällig wurden.

Im Vergleich hierzu sind für die Inanspruchnahme von kurzfristigen Überziehungskrediten in den vergangenen Jahren folgende Zinsausgaben entstanden:

2008	150,01 €
2007	0,00 €
2006	15,77 €
2005	0,00 €
2004	1.860,24 €

Neben der negativen Entwicklung der Zinseinnahmen zeigt auch hier der Jahresvergleich, dass die liquiden Mittel der Stadt Norderstedt in den letzten zwei Jahren immer mehr abnehmen.

Die Stadt Norderstedt musste in 2009, wenn auch nur über begrenzte Zeiträume und im Rahmen der Ermächtigung in der Haushaltssatzung, die Erfüllung ihrer laufenden Ausgabeverpflichtungen verstärkt durch Kassenkredite überbrücken.

Ausblick

Die Entwicklung in 2010 lässt keine nennenswerten Zinserträge erwarten. Die letzte Anlage von Termin- und Festgeldern erfolgte im September 2009.

Aufgrund der Liquiditätslage werden Zinsaufwendungen in 2010 die Zinserträge voraussichtlich deutlich übersteigen.

Der Finanzplan weist für 2010 und für 2011 einen Finanzmittelfehlbetrag in zweistelliger Millionenhöhe aus, der durch die Aufnahme von Krediten für Investitionen ausgeglichen werden soll und sich nur damit im Ergebnis ein positiver Bestand an liquiden Mitteln ergibt. Norderstedt wird nach der sich abzeichnenden Entwicklung kurzfristig ein Liquiditätsproblem bekommen.

Die Entwicklung, die sich bereits seit Jahren bundesweit abzeichnet, macht jetzt auch nicht mehr vor Norderstedt halt. Der Anteil der Kassenkredite liegt mittlerweile im Bundesdurchschnitt bei rd. 25 % der kommunalen Gesamtverschuldung.

Die Stadt Norderstedt hat insofern ihre Bestrebungen auch weiterhin darauf zu kon-

zentrieren, die Aufwendungen und Ausgaben den zurückgehenden Erträgen und Einzahlungen anzupassen und die Liquiditätsentwicklung, mehr noch als bisher, zu verfolgen und auch die mittelfristige Liquiditätsplanung deutlich zu verstärken.

In der Bilanz sind Kassenkredite als Verbindlichkeiten zu passivieren.

3.9 Schulden

Die netto Neuverschuldung hat mit rd. 2,7 Mio. € um 6 %, und damit doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt, zugenommen.

Bei der Pro-Kopfverschuldung mit 582 € pro Einwohner liegt Norderstedt 4% über dem Landesdurchschnitt.

Vom Haushaltsvolumen werden rd. 2,5 % für den Schuldendienst verwendet.

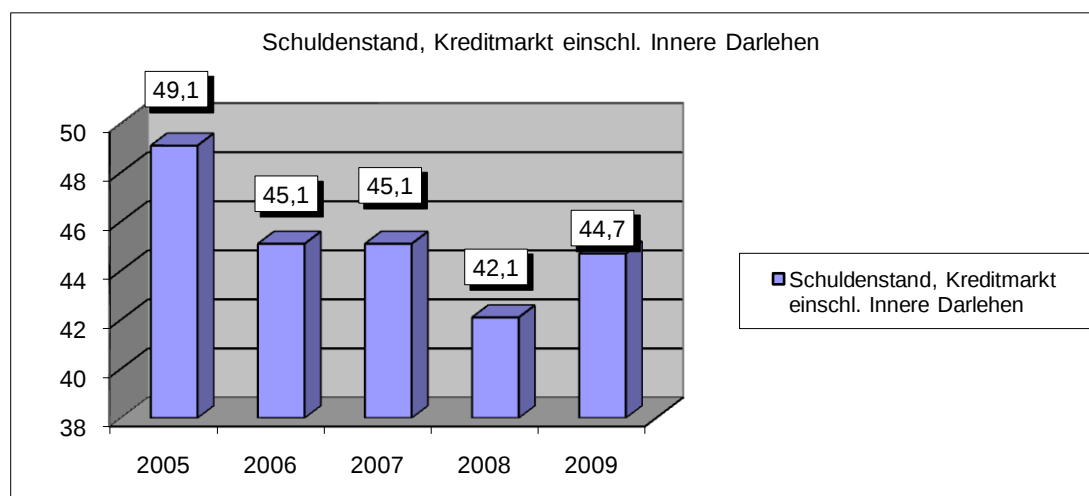
Der Finanzplan sieht bis 2014 eine beinahe Verdoppelung der Schulden auf dann rd. 80 Mio. € vor.

Der Ist-Schuldenstand beläuft sich nach der Jahresrechnung zum Stichtag 31. Dezember 2009 auf rd. 44,8 Mio. €. Der Bestand an „Inneren Darlehen“ beträgt insgesamt rd. 2,9 Mio. €, so dass die „externe“ Verschuldung 41,9 Mio. € beträgt.

Die Schulden gliedern sich auf in die Schuldner:

- Land	rd.	62.000 €
- Gemeindeverbände	rd.	38.000 €
- Kreditmarkt	rd.	41.763.000 €
- Inneres Darlehen (Stadt)	rd.	2.943.000 €

Die Entwicklung des Schuldenstandes:



In 2009 wurden insgesamt rd. 8,9 Mio. € an Krediten aufgenommen. Davon rd. 2,3

Mio. zur Umschuldung einer bestehenden Kreditverpflichtung und 3,3 Mio. € aus der übertragenden Kreditermächtigung aus 2008 sowie 3,3 Mio. aus der Kreditermächtigung für 2009. Im Ergebnis ist die Stadt damit neue Schuldverpflichtungen in Höhe von 6,6 Mio. € eingegangen. Unter Berücksichtigung der in 2009 geleisteten Tilgungen für die „externen“ Schulden (ohne Umschuldung) in Höhe von rd. 3,9 Mio. € beträgt die netto Neuverschuldung damit rd. 2,7 Mio. €, mithin rd. 6 %.

Nach Angaben des Statistikamtes Nord hat die Gesamtverschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände in Schleswig–Holstein im gleichen Zeitraum um rd. 2,9 % zugenommen. Norderstedt hat sich damit doppelt so hoch neuverschuldet wie der Landesdurchschnitt.

Um nicht die zukünftigen Generationen noch mehr zu belasten, sollte sich die Stadt das Ziel setzen, den Verschuldungsgrad zu verringern, zumindest aber ihn nicht noch mehr zu erhöhen (intergenerative Gerechtigkeit).

Bei einer amtlichen Einwohnerzahl von 71.912 Einwohner/innen (Stand: 31. September 2009) ergibt sich auf Basis der „externen“ Schulden eine statistische „pro-Kopf-Verschuldung“ in Höhe von rd. 582 € je Einwohner/in (Vorjahr rd. 556 €). Das stellt eine Erhöhung um rd. 26 € oder rd. 5 % gegenüber dem Vorjahr dar.

Im Landesvergleich liegt Norderstedt damit bei der „pro-Kopf-Verschuldung“ rd. 4 % über dem Durchschnitt im Lande, die für die Kreisangehörigen Gemeinden bei 523 € liegt (Quelle: Statistikamt Nord).

Nicht erfasst sind bei der Darstellung die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe, Gesellschaften und Treuhandvermögen. Diese sind mit insgesamt rd. 115 Mio. € verschuldet, so dass eine Gesamtverschuldung für den „Konzern“ Stadt Norderstedt in Höhe von rd. 160 Mio. € anzusetzen ist (Quelle: Vorbericht der Stadt Norderstedt zum Haushalt 2010/2011).

Innere Darlehen sind der kameralen Darstellungsweise geschuldet und stellen tatsächlich kein von Dritten aufgenommenes Kapital mit einer Verpflichtung zur Rückzahlung dar. Es sind damit keine tatsächlichen, sondern Buchschulden, die keine tatsächlichen Zahlungen auslösen. In der Bilanz sind diese deshalb auch nicht, wie die Kredite, als Verbindlichkeiten zu passivieren.

Zinsen und Tilgung

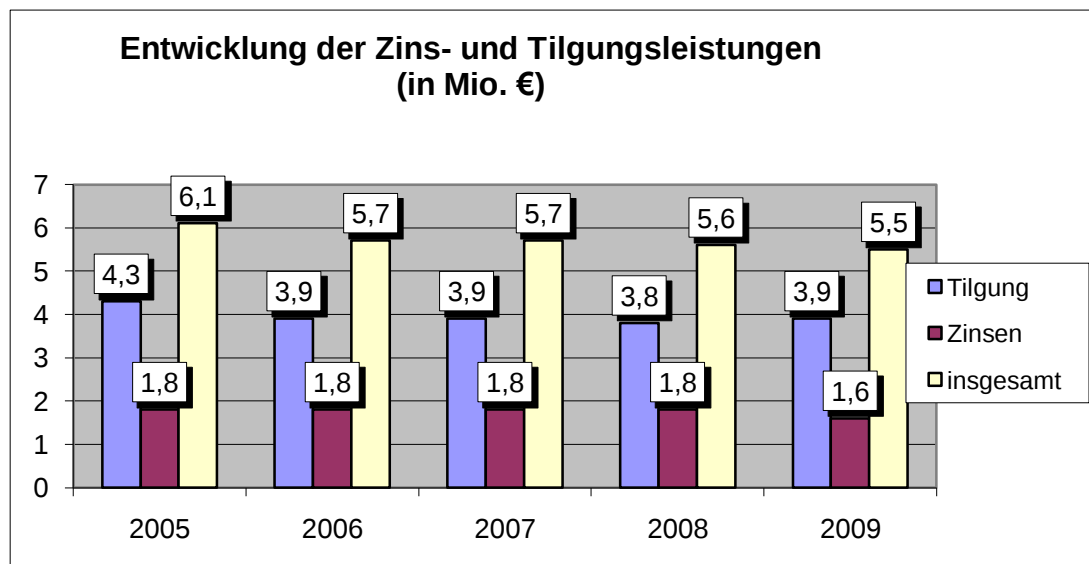
Im Haushaltsjahr 2009 beliefen sich die Ist-Ausgaben für die Zinsen, die für diese Kredite zu entrichten waren, auf rd. 1.597.000 € und belasteten damit den städtischen Haushalt mit 22,21 € pro Einwohner/in (Vorjahr 25,47) €. Das stellt eine Minderung um rd. 3,26 € oder rd. 13 % gegenüber dem Vorjahr dar.

Bei einem Volumen von rd. 165,2 Mio. € im Verwaltungshaushalt wendet die Stadt damit rd. 1 % der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes für Zinsen auf.

Für die Tilgung werden rd. 9 % der Einnahmen im Vermögenshaushalt verwendet.

Bei einem Haushaltsvolumen von insgesamt rd. 208,5 Mio. € werden für Zinsen und Tilgung rd. 2,5 % der Mittel für den Schuldendienst benötigt.

Der Schuldendienst insgesamt hat sich wie folgt entwickelt:



Die der Jahresrechnung nach § 41 Abs. 2 GemHVO-Kameral beizufügende und nach Schuldnern gegliederte Übersicht über die Schulden enthält Unstimmigkeiten bei der Zuordnung der Schulden zu den einzelnen Gläubigern und in den Buchungen auf den Sachkonten.

In der Doppik ist im Vorbericht in Übersichten der Stand der Kredite und deren Entwicklung darzustellen (§ 6 Abs. 1 GemHVO-Doppik) und dem Anhang ein Verbindlichkeitspiegel beizufügen (§ 50 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Die Umstellung sollte genutzt werden um diesen Bereich der Schuldendarstellung zu

überarbeiten.

Der Finanzplan der Stadt sieht für die Jahre 2010 bis 2014 Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 57.100.000 € bei gleichzeitiger Tilgung in Höhe von 19.016.000 € vor. Daraus ergibt sich für die Stadt Norderstedt eine netto Neuverschuldung in den nächsten fünf Jahren von rd. 38 Mio. € , d. h. die derzeitigen Schulden werden sich danach nahezu verdoppeln.

3.10 Bürgschaften und Patronatserklärungen

Neue Bürgschaften und Patronatserklärungen wurden nicht übernommen bzw. abgegeben.

Die Stadt Norderstedt hat mit Stand vom 31. Dezember 2009 Bürgschaften und Patronatserklärungen für die von der EgNo als Treuhänderin verwalteten Bereiche „Nordport“, „Frederikspark“ und „Ulzburger Straße/Rüsternweg“ in Höhe von insgesamt rd. 60,7 Mio. € übernommen. Eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr ist nicht eingetreten.

Die Bürgschafts- bzw. Patronatsverpflichtungen bestehen in Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Darlehen.

Hinzu kommen Verpflichtungen der Stadt Norderstedt aus Bürgschafts- und Patronatserklärungen in Höhe von noch rd. 830.000 € für sieben Norderstedter Vereine. Hierbei handelt es sich um den tatsächlichen Stand aus den Verpflichtungen zum Stichtag 31. Dezember 2009.

Im Vorbericht zum Haushaltsplan sind diese auch künftig in einer Übersicht darzustellen.

Die Stadt Norderstedt wurde aus den Bürgschaftsverpflichtungen bisher nicht in Anspruch genommen.

3.11 Rücklagen

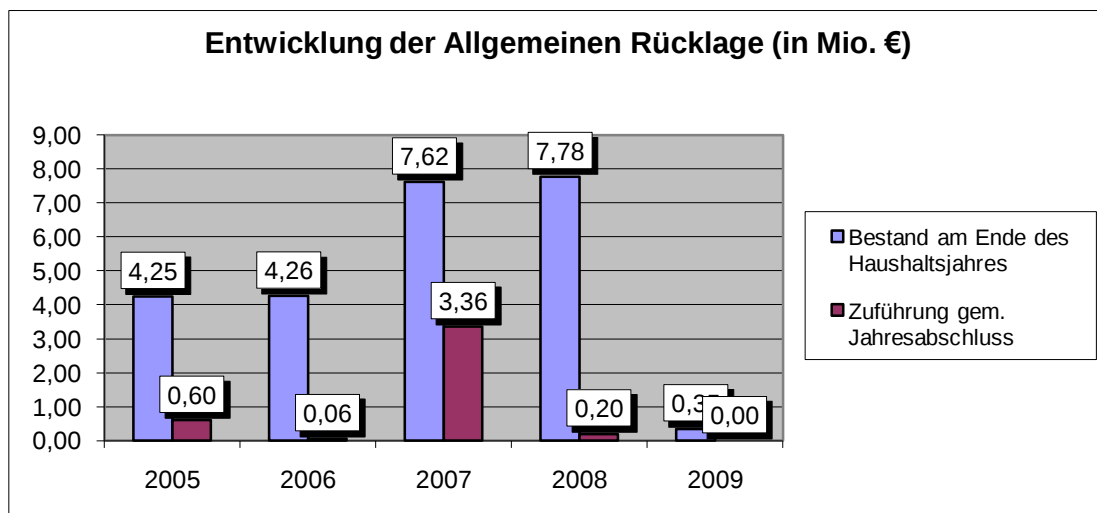
Zur Finanzierung von Investitionen und zum Ausgleich des Haushaltes mussten $\frac{3}{4}$ des vorhandenen Rücklagenbestandes und damit rd. 23 Mio. € in Anspruch genommen werden.

Die Voraussetzungen für die Bildung einer Finanzausgleichsrücklage waren nicht gegeben.

Von den verbleibenden Rücklagen in Höhe von rd. 7.610 T€ sind 427 T€ als Sonderposten und 147 T€ als Rückstellung in der Bilanz zu passivieren und 7.036 T€ als einmaliger (außerordentlicher) Ertrag im Ergebnishaushalt zu berücksichtigen.

Allgemeine Rücklage

Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Allgemeinen Rücklage auf:



Der Bestand der allgemeinen Rücklage am Ende des Haushaltsjahres 2009 beträgt rd. 351 T€. Eine Zuführung erfolgte nicht. Statt dessen musste erstmals wieder seit 2001 ein Betrag entnommen werden. Die allgemeine Rücklage wurde dafür verwendet, wofür sie rechtlich vorgesehen ist, nämlich zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes. Für diesen Zweck wurden 95 % der allgemeinen Rücklage, mithin rd. 7.430 T€, dem Haushalt zugeführt.

Eine allgemeine Rücklage oder Vergleichbares als die Ansammlung von Mitteln, zur Deckung des Ausgabebedarfs im Investitionsbereich, sieht das doppelte Haus-

haltsrecht nicht vor. Entsprechende Sonderposten oder Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden.

Der Bestand 31.12.2009 ist im Haushalt 2010 als einmaliger (außerordentlicher) Ertrag zu veranschlagen.

In der Bilanz stellen die Rücklagen das Eigenkapital dar.

Sonderrücklagen

Neben der Allgemeinen Rücklage verfügt die Stadt Norderstedt über Sonderrücklagen nach §§ 19, 20 GemHVO-Kameral:

Abschreibungsrücklage

§ 19 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO-Kameral -Kostenrechnende Einrichtungen-

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	rd. 5.684 T€
Zuführung	rd. 949 T€
Entnahme	rd. 1.124 T€
Stand: 31. Dezember 2009	rd. 5.509 T€

Entsprechende Sonderposten bzw. Rückstellungen hierfür sind in der Bilanz nicht zu passivieren. Der Bestand 31.12.2009 in Höhe von rd. 5.509 T€ ist im Haushalt 2010 als einmaliger (außerordentlicher) Ertrag zu veranschlagen.

Gebührenausgleichsrücklage

§ 19 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO-Kameral -Kostenrechnende Einrichtungen-

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	rd. 113 T€
Zuführung	rd. 0 €
Entnahme	rd. 113 T€
Stand: 31. Dezember 2009	rd. 0 €

Die Mittel der Gebührenausgleichsrücklage wären in der Eröffnungsbilanz in einem Sonderposten zu passivieren und entsprechend der Verwendung erfolgswirksam aufzulösen (§ 50 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

Finanzausgleichsrücklage

§ 19 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO-Kameral -Ausgleich von Mehrausgaben bei Umlagen

(u. a. Kreisumlage)-

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	rd. 16.633 T€
Zuführung	0 €
Entnahme	rd. 15.456 T€
Stand: 31. Dezember 2009	rd. 1.177 T€

Eine Finanzausgleichsrücklage darf nur unter der Voraussetzung gebildet werden, wenn ein Fehlbedarf aufgrund von Mehraufwendungen bei den Umlagen in Folgejahren bedingt durch überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuerereinnahmen erwartet wird.

Das RPA weist darauf hin, dass Mehraufwendungen bei Umlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO-Kameral nicht ausgeglichen werden mussten und ein Fehlbedarf nicht erwartet wurde.

Die Rücklage hätte nicht gebildet werden dürfen. Eine Entnahme war nicht zulässig. Für andere Zwecke, insbesondere zum Ausgleich von vorübergehenden Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben sowie für die Unterhaltung und Erneuerung von Vermögensgegenständen darf die Finanzausgleichsrücklage nicht gebildet und genutzt werden (§ 19 Abs. 4 GemHVO).

Nach den Erläuterungen zur Jahresrechnung 2009 beabsichtigt die Verwaltung den Betrag in Höhe von rd. 1.177 T€ in der Eröffnungsbilanz in einer Finanzausgleichsrückstellung zu passivieren.

Eine Finanzausgleichsrückstellung darf nur gebildet werden, wenn für erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen aufgrund überdurchschnittlich hoher Gewerbesteuererträge im Vergleich zu den beiden Vorjahren, soweit in einen der beiden Folgejahre ohne diese Mittel ein Fehlbedarf im Ergebnisplan erwartet wird (§ 24 Ziffer 8 GemHVO-Doppik).

Diese Voraussetzungen zur Bildung der Rückstellung dürften nicht erfüllt sein.

Der Bestand zum 31.12.2009 wäre im Haushalt 2010 als einmaliger (außerordentlicher) Ertrag zu veranschlagen.

Altersteilzeitrücklage

§ 19 Abs. 4 Nr. 6 GemHVO-Kameral

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	rd. 110 T€
-------------------------------------	------------

Zuführung	rd.	63 T€
Entnahme	rd.	26 T€
Stand: 31. Dezember 2009	rd.	147 T€

In der Eröffnungsbilanz sind Altersteilzeitrückstellungen für zukünftige Verpflichtungen für Zeiten der Freistellungsphase zu passivieren und entsprechend der Inanspruchnahme erfolgswirksam aufzulösen (§ 24 Ziffer 3 GemHVO-Doppik).

Der zu passivierende Betrag wird aufgrund der anzuwendenden Berechnungsmethode über diesem zum 31.12.2009 ausgewiesenen Betrag liegen.

Dauergrabpflege

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	rd.	417 T€
Zuführung	rd.	39 T€
Entnahme	rd.	30 T€
Stand: 31. Dezember 2009	rd.	426 T€

Die Mittel zur Dauergrabpflege in Höhe von rd. 426 T€ sind in der Bilanz in einem Sonderposten zu passivieren und entsprechend der erbrachten Leistungen in den einzelnen Jahren erfolgswirksam aufzulösen (§ 50 Abs. 2 GemHVO-Doppik).

Rücklagenbestand

Mit Stand zum 31. Dezember 2009 ergibt sich ein Rücklagenbestand insgesamt in Höhe von rd. 7.610.000 €. Dieser fällt damit um rd. 23.128.000 € (rd. 75 %) geringer aus als im Vorjahr.

Der Jahresvergleich stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

2008	rd. 30,7 Mio. €
2007	rd. 29,5 Mio. €
2006	rd. 19,0 Mio. €

Ausblick

Die rd. 23 Mio. € wurden genutzt, um die Ausgaben zu finanzieren und damit den Haushalt 2009 auszugleichen.

Derartige Finanzierungsmittel werden der Stadt künftig in der Form und in dem Umfang zum Ausgleich des Ergebnishaushalts nicht mehr zur Verfügung stehen. Rücklagen stellen in der Doppik das in der Bilanz passivierte Eigenkapital dar.

Anstelle der bisherigen Rücklagen sind zum Teil entsprechende Rückstellungen oder Sonderposten zu bilden, die in den Jahren der Inanspruchnahme mit dem entsprechend Anteil ertragswirksam aufzulösen sind.

Die Ansammlung von Mitteln zur Deckung des Ausgabenbedarfs für Investitionen künftiger Jahre ist so nicht mehr möglich.

Überschüsse im Ergebnishaushalt sind künftig auszuweisen und dem bilanzierten Eigenkapital zuzuführen.

Auftretende Fehlbeträge im Jahresabschluss des Ergebnishaushalts können nicht durch eine entsprechende Entnahme ausgeglichen werden, sondern sind ebenfalls auszuweisen und wirken sich in der Bilanz als Eigenkapital mindernd aus.

Die Deckung des Finanzmittelbedarfs wird künftig mehr noch als bisher durch die Aufnahme von Schulden erfolgen müssen.

4. Bemerkungen zur Jahresrechnung

4.1 Auftragsvergaben nach VOB, VOL und VOF

Die Änderung des Vergaberechts ist auch in 2009 nicht realisiert worden. Durch die Anhebung der Wertgrenzen für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen im Rahmen des Konjunkturpaketes II war ein formelles Vergabeverfahren nur in vergleichsweise wenigen Fällen geboten. Das Vergaberecht wird zum Teil nicht mit der gebotenen Rechtssicherheit angewendet.

Das schon seit längerem angekündigte „neue“ Vergaberecht ist auch in 2009 noch nicht in Kraft gesetzt worden, so dass Neuerungen in der Rechtsanwendung grundsätzlich aus der Rechtsprechung resultieren.

Darüber hinaus waren die Vergaben 2009 geprägt durch das Konjunkturpaket II der Bundesregierung vom Januar 2009 und die darin genannten Maßnahmen zur Beschleunigung der Vergabeverfahren insbesondere durch die Anhebung der Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben.

Danach ist auf Bundesebene beschlossen worden, folgende Wertgrenzen einzuführen:

Bauleistungen

- Beschränkte Ausschreibungen bis 1 Mio. €
- Freihändige Vergabe bis 100.000 €

Dienst- und Lieferleistungen

- Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen bis 100.000 €.

Diese Regelungen wurden für Schleswig-Holstein durch die Änderung der SHVgVO vom 12.02.2009 übernommen.

Für Norderstedt hat der Oberbürgermeister diese Wertgrenzen durch die Anhebung

der Wertgrenzen in der DA 10.09 ab dem 01.04.2009 für das Verwaltungshandeln vorgegeben.

Das RPA prüft ab bestimmter Auftragssummen im „Umlaufverfahren“ die von der Verwaltung vorgelegten Vergabevermerke sowohl vor der Entscheidung über die Art der Vergabe als auch vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe.

Die für die Stadt gültigen Wertgrenzen unterhalb der Schwellenwerte stellen sich für 2009 wie folgt dar:

	Art der Vergabe	bis 31.03.2009	ab 01.04.2009
VOL	Öffentliche Ausschreibung	Grundsatz	Grundsatz
	Beschränkte Ausschreibung	bis 50.000 €	bis 100.000
	Freihändige Vergabe	bis 25.000 €	bis 100.000
VOB	Öffentliche Ausschreibung	Grundsatz	Grundsatz
	Beschränkte Ausschreibung mit vorhergehenden öffentlichen Teilnahmewettbewerb	bis 200.000 €	bis 1.000.000
	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	bis 100.000 €	bis 1.000.000
	Freihändige Vergabe	bis 30.000 €	bis 100.000
VOF *1)	Keine Anwendung der VOF	bis 206.000€	bis 206.000 €

*1) Unterhalb des Schwellenwertes von 206.000 € gelten die Grundsätze des Haushaltsrechts zum wirtschaftlichen Verwaltungshandeln.

Die Anhebung der Wertgrenzen hat zur Folge gehabt, dass nur noch ein geringer Teil der verschiedenen Lieferungen und Leistungen in einem Verfahren mit Verhandlungsverbot zu vergeben waren.

Der mengenmäßig größte Teil der Lieferungen Leistungen konnte freihändig vergeben werden.

Neben der Einholung von drei Vergleichsangeboten zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit waren in diesen Fällen noch die Vergabegrundsätze zu beachten.

So wurden dem RPA in 2009 z. B. insgesamt 13 Beschränkte Ausschreibungen im

Umlaufverfahren vorgelegt. Dieses waren rd. $\frac{1}{4}$ des Jahres 2008, da waren es 55 Beschränkte Ausschreibungen.

Das RPA hat auch in 2009 grundsätzlich an den Submissionsterminen teilgenommen.

Nachstehende Prüfungsfeststellungen wurden im Rahmen der begleitenden Prüfung der Vergabeunterlagen vor der Entscheidung über die Art der Vergabe bzw. vor der Entscheidung über die Auftragserteilung getroffen:

Beschirmung Rathausarkaden

Im Bereich der Rathausarkaden wurden im Zuge der Umbaumaßnahmen für das Standesamt Großschirme aufgestellt. Alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Leistungen wurden auf die Haushaltsstelle 0600.935020 gebucht. In der Gruppierung 935....wird lediglich der Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens gebucht. Somit können die durchgeführten Bauleistungen (u.a. Architektenleistungen, Abbrucharbeiten, Roden der Bäume) hieraus nicht bezahlt werden. Eine Umbuchung dieser Leistungen ist nicht erfolgt.

Bei der Beschaffung der Schirme wurde die Vorgabe des Oberbürgermeisters, einholen von mindestens drei Angeboten, nicht eingehalten. Die Zusammenstellung der Vergabeunterlagen, Zusätzliche Vertragsbestimmungen war lücken- und fehlerhaft. Es wurde die Vertragsordnung für Bauleistungen vereinbart. Es hätte die Allgemeine Vertragsbedingung für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) vereinbart werden müssen.

Beschaffung von Schulbüchern

Das Fachamt hat den Auftrag zur Lieferung von Schulbüchern für das Schuljahr 2010/2011, wie in den Vorjahren, unter Ausschluss des Wettbewerbes freihändig an drei in Norderstedt ansässige Buchhandlungen vergeben.

Mit dem beabsichtigten Vergabeverfahren wird gegen die einschlägigen Vergabe-grundsätze (Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung) verstoßen und potenzielle Bewerber diskriminiert.

Bei der voraussichtlichen Auftragssumme ist nach den vergaberechtlichen Vorgaben und den Vorgaben des Oberbürgermeisters eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

GHS Friedrichsgabe Neubau Turnhalle, Rohbauarbeiten

Von der mindestbietenden Firma wurden im Begleitschreiben, das mit Angebotsbestandteil ist, Einschränkungen zu den Leistungsbeschreibungen gemacht, bzw. eine Position gar nicht angeboten. Dies führt nach einem höchststrichterlichen Beschluss zum Ausschluss des Angebotes. Eine Wertung dieses Angebotes konnte somit nicht mehr erfolgen. Das Fachamt musste eine komplett neue Auswertung und Prüfung der Angebote vornehmen.

Nach der erneuten Prüfung und Wertung der Angebote wurde der Auftrag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Umbau der Räumlichkeiten der Hauptschule (HS) Falkenberg zur Gemeinschaftsschule

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des VOF-Verfahrens lag kein politischer Beschluss vor, dass die Räumlichkeiten der HS Falkenberg zu einer Gemeinschaftsschule Harksheide umgebaut werden sollen. Politisch wurde beschlossen, dass die HS Falkenberg zur Regionalschule ausgebaut werden soll.

Das VOF-Verfahren hätte auf Grund der fehlenden politischen Beschlüsse nicht durchgeführt werden dürfen.

Darüber hinaus war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Haushalt 2010/2011 noch nicht beschlossen. Trotzdem wurde die Submissionsstelle schriftlich angewiesen, die Veröffentlichung vorzunehmen.

Unabhängig von der Tatsache, dass das Vergabeverfahren hätte nicht durchgeführt werden dürfen, hat das RPA das VOF-Verfahren stichprobenartig geprüft.

Insgesamt haben an dem Verhandlungsverfahren 32 Bewerber teilgenommen. Die Eignung der Bewerber wurde nach den einschlägigen Kriterien gemäß VOF mit dem Ergebnis geprüft, dass neun Bewerber zum Verhandlungsverfahren eingeladen werden. Diese strenge Wertungsvorgabe wurde jedoch erst durchgeführt, nachdem sich ein Bewerber an die Vergabekammer in Kiel gewendet hatte.

In Zukunft sollte das Fachamt bei Vergaben nach der VOF neben den allgemeingültigen Wertungskriterien zusätzlich eine Wertungsmatrix erstellen (die selbstverständlich zu veröffentlichen ist), um eine detaillierte Wertung vornehmen zu können. Die zweite Wertungsstufe wurde mit insgesamt vier Kriterien mit unterschiedlichen Wichtungen vorgenommen.

Dieses wurde den zur Verhandlung eingeladenen Bewerbern auch mitgeteilt.

Bei den Verhandlungsgesprächen hat das Fachamt jedoch weitere Untergliederungen mit einer entsprechenden Wichtung vorgenommen. Diese nachträglichen und nicht bekannt gemachten Unterkriterien stellen einen maßgeblichen Verstoß auf ein freies und transparentes Verfahren dar.

Das gesamte Verhandlungsverfahren hätte von der zweiten Wertungsstufe an, neu durchgeführt werden müssen.

Der nach § 18 VOF zwingend zu fertigende Vergabevermerk ist unvollständig und enthält u.a. nicht die Begründung für die Auswahl des Bieters.

Nach der DA 10/09 hat das RPA vor Auftragserteilung die Vergaben im Umlaufverfahren zu prüfen. Diese Vorgabe des Oberbürgermeisters wurde nicht eingehalten. Die nicht berücksichtigten Bewerber hatten bereits Absageschreiben erhalten. Somit war das Verhandlungsverfahren bereits abgeschlossen.

Einrichtung Lehrerzimmer Lise-Meitner-Gymnasium

Die Verwaltung hat den Auftrag zur Lieferung „Einrichtung Lehrerzimmer“ im Lise-Meitner-Gymnasium mit einem Auftragsvolumen in Höhe von rd. 42.0000 € freihändig an die Firma H. vergeben.

Das Vergabeverfahren wurde bereits im Oktober 2009 begonnen und Angebote eingeholt. Eine Entscheidung über die Art der Vergabe lag nicht vor.

Nach den Vorgaben des Oberbürgermeisters sind zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Nach dem Vergabevermerk war es „der Schule nicht möglich aufgrund der individuellen Einrichtungswünsche ein weiteres Vergleichsangebot einzuholen, welches alle Einzelpositionen beinhaltet.“

Die Vorgaben zur Leistungsbeschreibung (§ 8 VOL/A) sowie zur Vergabe nach Losen (§ 5 VOL/A) wurden nicht berücksichtigt.

Die zwingend erforderlichen Vergabeunterlagen, insbesondere in Form des Leistungsverzeichnisses (§ 8 VOL/A) und der Verdingungsunterlagen (§ 9 VOL/A), wurden nicht erstellt.

Ohne ein Leistungsverzeichnis ist es grundsätzlich nicht möglich ein transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren im Wettbewerb durchzuführen.

Der Auftrag wurde „gemäß Angebot“ der Firma erteilt, d h. auf Basis der Vertragsbedingungen der Firma.

Dieses verstößt u. a. gegen § 9 Ziffer 2 VOL/A, wonach in den Vertragsbedingungen u. a. vorzuschreiben ist, dass die VOL/B Vertragsbestandteil wird.

Fachklassen Gymnasium Harksheide

Estrich- und Bodenbelagsarbeiten

Die vom Architekturbüro und Fachamt vorgenommene Prüfung und Wertung der Angebote war in mehreren Punkten fehlerhaft.

Von den sieben eingereichten Angeboten haben zwei Firmen auf den Rückseiten ihrer Begleitschreiben eigene AGB aufgenommen. Da ein Begleitschreiben immer Angebotsbestandteil ist, muss der Auftraggeber dieses auch berücksichtigen. Beifügen von eigenen AGB führen zum Ausschluss des Angebotes.

Weitere zwei Firmen haben Vorbehalte zu der ausgeschriebenen Leistung gemacht und Änderungen in der Leistungsbeschreibung vorgenommen.

Im Ergebnis konnten lediglich drei Angebote gewertet werden.

Darüber hinaus wurde das Leistungsverzeichnis vom Architekten fehlerhaft aufgestellt. Es wurden Bezeichnungen für Dämmstoffe verwendet, die bereits mit Einführung der entsprechenden DIN-Normen seit dem Jahr 2003 geändert worden sind.

Das Fachamt hat die von den beauftragten Architekten aufgestellten Leistungsverzeichnisse einer besseren Überprüfung zu unterziehen.

Einrichtung „Gestühl“

Die Verwaltung hat die Maßnahme Einrichtung Anbau Fachklassen Gymnasium Harksheide als Gesamtmaßnahme im offenen Verfahren EU-weit ausgeschrieben.

Der Bereich „Gestühl“ mit einer geschätzten Auftragssumme von ca. 32.000 € wurde separat bekannt gemacht.

Die Verdingungsunterlagen für das „Fachlos“ wurden von 14 Unternehmen abgefordert. Zum Submissionstermin lagen drei Angebote vor.

Aufgrund von unvollständigen Angebotsunterlagen und Abweichungen vom Leistungsverzeichnis (LV) konnte keines der drei Angebote gewertet werden.

Die Verwaltung hat die Vergabe aufgehoben und den Auftrag für das „Fachlos“ mit einer Auftragssumme in Höhe von rd. 14.800 € an die Firma V. vergeben. Als Begründung wird angeführt, dass nur diese Firma die Anforderungen erfüllt.

Das Angebot der Firma war nach dem einzigen Wertungskriterium „Preis“ nicht das wirtschaftlichste.

In den zwei Positionen des LVes wurden bestimmte Erzeugnisse der Firma V. vorgegeben.

Nach den Grundsätzen für das Vergaberecht ist der Wettbewerb die Regel und wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen sind zu bekämpfen (§ 2 VOL/A). Dazu gehören auch die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung nach § 8 VOL/A, wonach an die Beschaffenheit der Leistung ungewöhnliche Anforderungen nur gestellt werden dürfen, wenn diese unbedingt notwendig sind. Hierbei darf die Beschreibung technischer Merkmale nicht die Wirkung haben, dass bestimmte Unternehmen oder Erzeugnisse bevorzugt oder ausgeschlossen werden.

Die Tatsache, dass von 14 Firmen lediglich drei ein Angebot abgegeben haben und von diesen nur das im LV genannte Produkt der Firma V. die Anforderungen erfüllt, lässt erhebliche Zweifel an einer Vergabe im Wettbewerb aufkommen.

Im Vergabevermerk wurde nicht begründet, dass diese offenbar wettbewerbsbeschränkende Anforderung im LV das Kriterium „unbedingt notwendig“ erfüllt.

Computer Gymnasium Harksheide

Der Auftrag zur Lieferung von 63 PC für Unterrichtszwecke wurde im Wege einer Freihändigen Vergabe mit Preisumfrage mit einer Auftragssumme von rd. 39.000 € an die Firma R. vergeben.

Der Fachbereich hat das Vergabeverfahren durchgeführt und Angebote eingeholt und gewertet, ohne vorher die Entscheidung des Oberbürgermeisters über die Art der Ausschreibung einzuholen.

Für die Vergabe liegen keine vollständigen Vergabeunterlagen (§ 9 VOL/A) vor, so fehlt z. B. die Leistungsbeschreibung. Dieses hat zur Folge, dass bei den vorgelegten Angeboten unterschiedliche Leistungen angeboten worden sind.

Nach den Vorgaben des Oberbürgermeisters sind zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen (Ziffer 3.2.2 DA 10/09).

Der Fachbereich hat zwei Angebote eingeholt, wobei der Auftrag auf das Angebot mit der höheren Angebotssumme vergeben wurde.

Als Begründung führt der Fachbereich an, dass lediglich diese Firma die Anforderungen der Schule erfüllt.

Im Ergebnis gibt es damit in ganz Deutschland nur eine Firma, die in der Lage ist, die Anforderungen der Schule zu erfüllen und die 63 PC zu liefern.

Die Firma muss danach eine Art Monopolstellung in Deutschland für die Lieferung von „Schul-PC“ haben.

Schachtabdeckungen

Der Vergabevorgang wurde dem RPA im Umlaufverfahren nach der Entscheidung über die Art der Ausschreibung vorgelegt. Nach den Vorgaben des Oberbürgermeisters ist das RPA vor der Entscheidung über die Art der Ausschreibung ab 25.000 € zu beteiligen. Hier wurden Leistungen in Höhe von rd. 49.000 € vergeben.

Ausbau B 432 (Knoten Ochsenzoll)

Vom RPA wurde erneut auf einen Fehler bei der Bekanntmachung einer Europa-weiten Ausschreibung hingewiesen. Die Angabe der Nachprüfungsinstanz erfolgte nicht richtig. Bei einer unterlassenen oder fehlerhaften Angabe der Nachprüfungsbehörde wird gegen die Transparenz des grenzüberschreitenden Wettbewerbs verstoßen. Damit kann das Vergabeverfahren insgesamt rechtsfehlerhaft sein.

Umbau Stormarnstraße Ost/Mitte

Öffentliche Ausschreibung der Straßen- und Tiefbauarbeiten

Dem RPA standen nach mehrmaligen Beanstandungen die Unterlagen für die Auftragsvergabe zur Verfügung. Aus dem Vergabevermerk war ersichtlich, dass der Auftrag nicht an die günstigste Bieterin vergeben werden sollte. Eine Begründung auf Grundlage der VOB wurde nicht genannt.

Die Prüfung der drei wirtschaftlichsten Angebote hat Folgendes ergeben:

Gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A i. V. m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A sind Angebote, bei denen geforderte Erklärungen fehlen, von der Wertung auszuschließen. Die beiden wirtschaftlichsten Bieter haben den ihren Ausschreibungsunterlagen beiliegenden Nachunternehmernachweis nicht vollständig und eindeutig erbracht. Nach der Rechtsprechung handelt es sich bei der Art und dem Umfang eines beabsichtigten Nachunternehmereinsatzes um kalkulationserhebliche Erklärungen. Der Bieter ist zur eindeutigen und klaren Angabe über den beabsichtigten Nachunternehmereinsatz verpflichtet.

Für die Auftraggeber besteht keine Veranlassung durch langwierige Durchsicht oder Berechnungen herauszufinden, welche Bedeutung die Angaben haben könn-

ten. Beide Angebote mussten wegen Unvollständigkeit ausgeschlossen werden. Der Auftrag ist an den dritten Bieter zu vergeben. Das Angebot ist vollständig und wertbar.

Weder das Ingenieurbüro noch die Verwaltung haben eine sorgfältige Prüfung der Angebote vorgenommen.

Öffentliche Ausschreibung der Straßen- und Kanalbauarbeiten B-218, 2. BA

Die Auftragsvergabe wurde bereits vor der Vorlage beim RPA vom Dezernenten des Dezernates III entschieden.

Eine Änderung der Angebotssumme des günstigsten Bieters entspricht nicht den Vorgaben aus der VOB und darf nicht durchgeführt werden. Das Ingenieurbüro erklärt in seinem Vergabevorschlag, dass die Angebotssumme der günstigsten Bieterin durch eine Mengenkorrektur geändert wird.

Der Auftrag ist auf Grundlage des Angebotes an den günstigsten Bieter zu erteilen. Wenn Änderungen im Leistungsverzeichnis erforderlich werden, sind diese dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung mitzuteilen.

Bauvorhaben Umbau ZOB Garstedt;

Die Abrechnung der Nebenkosten im Ingenieurvertrag wurde nicht ordnungsgemäß vereinbart. Darauf hat das Fachamt in Zukunft zu achten.

Im Leistungsverzeichnis wurde die Stellung eines Baustellenbüros mit aufgenommen. Dies ist eine Leistung, die in den Nebenkosten des Ingenieurbüros aufgeführt ist. Diese Leistung wurde somit doppelt abgerechnet.

Die im Leistungsverzeichnis aufgeführte Beweissicherung durch den Auftragnehmer wurde nur unzureichend durchgeführt. Eine Dokumentation wäre gerade in Hinblick auf den sensiblen Bereich der Tiefgaragendecke erforderlich gewesen. Hier wurden Leistungen, die nicht erbracht wurden, abgerechnet.

Die Überprüfung der Angebotswertung sämtlicher Bieter hat ergeben, dass keine Firma die geforderten Erklärungen vollständig abgegeben hat. Somit lag kein gültiges Angebot vor. Die Ausschreibung hätte aufgehoben werden müssen.

Bei der Auftragserteilung wurde die aus dem MFG vorgegebene 14-Tage-Frist nicht beachtet. Im § 14 Abs. 6 MFG ist geregelt, dass der öffentliche Auftraggeber bei Baumaßnahmen ab einem Auftragswert von 10.000 € (netto) die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden, über den Namen des Bieters, dessen Angebot

angenommen werden soll, zu informieren hat. Eine sofortige Auftragsvergabe wäre somit ein Rechtsverstoß.

In einem Schreiben hat der Dezernent einen Mitarbeiter angewiesen, den Auftrag sofort und unter Nichtbeachtung des § 14 Abs. 6 MFG zu erteilen. Zeitgleich wurde die Fachbereichsleitung vom Dezernenten darüber informiert, dass eine vorzeitige Auftragsvergabe trotz des Hinweises des RPAes von ihm vertreten wird. Diese Vorgehensweise wurde vom Fachbereichsleiter befürwortet. Die Hinweise des RPAes wurden als nicht sehr hilfreich bezeichnet.

Es ist sehr bedenklich, dass Gesetzesvorgaben dermaßen ignoriert werden.

4.2 Verträge mit Architekten und Ingenieure

Die neue HOAI wird noch nicht mit der nötigen Rechtssicherheit umgesetzt.

Am 18.08.2009 ist die neue HOAI in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die HOAI in der Fassung vom 04.03.1991, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.11.2001 geändert worden ist, außer Kraft.

Eine Übergangsregelung wurde nicht vereinbart. Das bedeutet, dass für Leistungen, die seit dem 18.08.2009 vertraglich vereinbart werden, die neue HOAI Anwendung findet.

Die HOAI wurde in ihren Grundzügen vollständig neu aufgebaut. Zukünftig entfällt die Preisbindung einiger Beratungsleistungen. Eine staatliche Preisvorgabe soll es nur noch für Planleistungen, jedoch nicht für die vielfältigen Beratungsleistungen im Wirtschaftsleben geben. Somit wird nicht mehr jede Leistung eines Architekten oder Ingenieurs von dem Anwendungsbereich der HOAI erfasst.

Inhaltlich geht es in der neuen Fassung allein um die Berechnung der Entgelte für Leistungen. Sie ist somit reines Preisrecht.

Für alle Architekten- und Ingenieurleistungen, die vor dem 17.08.2009 geschlossen wurden, gelten die Vorgaben aus der alten HOAI.

Der Oberbürgermeister hat auf Bitten des RPA die Verwaltung angewiesen, sämtliche Honorarverträge vor Vertragsunterzeichnung dem RPA zur begleitenden Prüfung vorzulegen.

Diese Vorgabe wurde von den Fachämtern beachtet. Sämtliche vorgelegten Honorarverträge wurden geprüft. „Kleinere“ Anmerkungen sind mit der Verwaltung direkt mündlich erörtert worden. Bei wesentlichen Feststellungen wurden entsprechende Prüfungsvermerke gefertigt.

Zur Zeit stehen im Intranet nur unzureichende Vertragsmuster für Architektenverträge zur Verfügung. Hier sollten entsprechende aussagefähige auf die Belange der Stadt Norderstedt zugeschnittene Vertragsmuster für Architekten – und Ingenieurverträge zur Verfügung gestellt werden.

Grundlage könnten die auf der Internetseite des BMVBS in der RBBau veröffentlichte Vertragsmuster sein.

Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung B-Plan 225

Gegenstand des Vertrages war die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Plan 225 Norderstedt.

Die neue HOAI besagt, dass Honorare für Beratungsleistungen, z. B. für die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung, nicht mehr verbindlich geregelt sind. Das Honorar kann somit frei vereinbart werden.

Damit fanden die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen auf Grundlage der HOAI keine Anwendung mehr.

Leistungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des städtebaulichen Konzeptes / Masterplan „Gewerbegebiet Kohfurt“

Im Vertrag wurden Leistungen unter Zugrundelegung der HOAI vereinbart. Da diese Leistungen nicht Bestandteil der neuen HOAI ist, darf sie nicht vereinbart werden. Die Leistung ist somit frei zu vereinbaren und unterliegt dem Nachweis der Wirtschaftlichkeit. Weiter wurde festgestellt, dass in den AVB in einigen Paragraphen Vereinbarungen über Bauleistungen getroffen wurden. Da es sich hierbei nicht um eine Bauleistung handelt, sind die AVB zu überarbeiten.

Der Vertrag wurde dem RPA nach Unterzeichnung vorgelegt.

Im Ergebnis konnten die Prüfungsfeststellungen und Ergänzungen vorab nicht mehr eingearbeitet werden.

B-Plan 218; Auftragsvergabe für die Ausführungsplanung (Straßen-/Kanalbau) an das Ingenieurbüro S.

Das geprüfte Angebot ist Grundlage des Ingenieurvertrages.

Im Ergebnis hat das RPA folgende Feststellungen getroffen:

Die vom Büro ermittelten anrechenbaren Kosten entsprechen nicht den Vorgaben der HOAI.

Im Bereich der Leistungsbilder wird darauf hingewiesen, dass bei der Beauftragung

eines Auftragnehmers für die Leistungen „Bauoberleitung“ und „Örtliche Bauüberwachung“ eine Doppelhonorierung in dem Bereich des Leistungsbildes „Koordination“, der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten erfolgt. Hier überwacht sich das Büro selbst. Um dies zu verhindern, sind nicht die vollständigen Leistungsbilder zu beauftragen.

Die Honoraransätze für die „Örtliche Bauüberwachung“ sowie für die „Nebenkosten“ sind zu überprüfen.

Die Honorarzone wurde ohne Prüfung der laut HOAI festgelegten Bewertungsmerkmale gewählt.

Die Stundensätze wurden überhöht vereinbart.

Im Vertrag wird geregelt, welche Leistungen der Auftragnehmer zu erbringen hat. Ein Verweis auf die Paragraphen der HOAI ist nicht ausreichend. In den Verträgen muss deswegen eindeutig aufgelistet und beschrieben werden, welche Einzelleistungen zu den einzelnen Leistungsphasen gehören.

Neubau eines dauerhaften Parkplatzes im B-Plan 218 und Wegeerneuerung Richtung Bauspielplatz

Laut Ingenieurvertrag sollten die LP 2, 3 (anteilig) sowie die LP 5 – 9 für den Ausbau eines dauerhaften Parkplatzes im B-Plan 218 und der Wegeerneuerung Richtung Bauspielplatz beauftragt werden.

Die im Vertrag vorgenommenen Zuordnungen der einzelnen Bereiche zu den in der HOAI vorhandenen Leistungsbildern und den damit abzurechnenden Leistungen entsprachen nicht den Vorgaben aus der HOAI.

Die einzelnen Bereiche müssen den entsprechenden Leistungsbildern neu zugeordnet werden. Der Bereich des geplanten Kulturwerkes (Eingangsbereich) wurde in die Planung mit aufgenommen. Das Gebäude selbst wird zurzeit von der Stadt Norderstedt zu einem Kulturzentrum ausgebaut. Der Ausbau erfolgt durch einen Treuhänder. Da der Bereich dem Gebäude zugeordnet wird, sind die Flächen nicht von der Stadt Norderstedt zu beauftragen und herzustellen, sondern sie gehören in den Aufgabenbereich der Treuhand.

Die Leistungen sind im Ingenieurvertrag nicht mit aufzunehmen.

Die Auflistung der Grundleistungen erfolgte mit ihren einzelnen Prozentanteilen und

einem Hinweis auf das Angebot. Das ist nicht ausreichend, da in einigen Bereichen nicht alle Leistungen einer Leistungsphase beauftragt werden. Dies musste überarbeitet werden.

Das Honorar wurde anhand von geschätzten Kosten für den Erschließungsbereich berechnet. Da die erforderliche Kostenberechnung vorliegt, ist diese für die Abrechnung des Ingenieurvertrages zu vereinbaren.

Die Vereinbarung der örtlichen Bauüberwachung mit 2,5 % der anrechenbaren Kosten ist nach den Vorgaben der neuen HOAI nicht mehr korrekt. Dies sind keine verbindlichen Bestandteile der HOAI mehr und somit frei zu vereinbaren.

Im Vertrag wurden die einzelnen Bereiche Honorarzonen zugeteilt. Eine Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgaben der Bewertungsmerkmale anhand der Regelbeispiele der HOAI vorzunehmen. Die Vorgaben im Vertrag waren fehlerhaft und müssen überarbeitet werden.

Die im Angebot ausgeführten Grundflächen stimmen mit den in den Kostenschätzungen und Kostenberechnungen nicht überein. Die Honorarermittlung wurde fehlerhaft durchgeführt.

Aus den Prüfungsfeststellungen ergab sich ein Kostenersparnis von rd. 35.000 € (netto) im Vergleich zum Angebot des Ingenieurbüros.

Turnhalle GHS Friedrichsgabe

Auf Grund der Tatsache, dass zu dem Zeitpunkt keine Vertragsmuster für Architekten und Ingenieure auf der Basis der HOAI 2009 vorhanden waren, musste der Vertragsentwurf mehrfach ergänzt bzw. verändert werden.

Diese begleitende Prüfung wurde im Rahmen von diversen Gesprächen mit dem Fachamt geführt.

Im Ergebnis wurde ein Vertrag mit allen relevanten Vorgaben der HOAI geschlossen.

Umbau der Räumlichkeiten der Hauptschule (HS) Falkenberg zur Gemein-

schaftsschule Harksheide

Im Vertrag wurden Leistungen auf der Grundlage, der seit dem 18.08.2009 gültige HOAI, vereinbart.

Bei der Beschreibung und über die detaillierte Festsetzung der einzelnen Leistungsphasen ist es hilfreich eine Bewertung dieser in Auftrag gegebenen Arbeiten vorzunehmen. Als Anhaltspunkt können die anerkannten „Simon Tabellen“ herangezogen werden.

Inhaltlich wurde in einigen Bereichen noch auf die nicht mehr gültige HOAI Ausgabe 1996 Bezug genommen.

Auch Architekten- und Ingenieurleistungen sind formell abzunehmen. Hierüber sind in den AVB keine Hinweise aufgenommen. Entsprechende Hinweise hierzu sind auf der Internetseite des BMVBS in der RBBau zu finden und sollten in die entsprechenden Vertragsmuster mit aufgenommen werden.

4.3 Einzelfallprüfungen

Das RPA unterrichtet nachstehend aus Prüfungsvermerken und zu den Ergebnissen aus den baubegleitenden Prüfungen, die seit dem Schlussbericht 2008 zum Haushalt, zum Verwaltungshandeln und zur Jahresrechnung gefertigt bzw. getroffen wurden.

Zum Einzelplan 1

Feuerwehr; Dienstanweisung und Satzung

Prüfungsvermerk vom 18.03.2010

Feuerwehrgebührensatzung

Das RPA hat im Prüfungsvermerk vom 19.11.2008 –Feuerwehr; Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte- u. a. auch das Ergebnis über die Prüfung der Feuerwehrgebührensatzung vom 31.10.1997 festgehalten.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die beschlossene Gebührensatzung nichtig sein müsste, dass damit die rechtliche Grundlage für die Gebührenerhebung fehlt und somit sämtliche Gebührenbescheide nichtig und unwirksam sind.

Das Fachamt hat auf Nachfrage ausgeführt, dass zwischenzeitlich nicht an der städtischen Satzung gearbeitet worden ist und dieses aktuell auch nicht erfolgt. Es wurde auf eine Arbeitsgruppe auf Landesebene verwiesen, die sich mit der Erarbeitung einer Mustersatzung beschäftigt. Diese ist für Mitte 2009 avisiert worden. Das Fachamt beabsichtigte auf Basis dieser Mustersatzung eine überarbeitete Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Norderstedt zu erstellen und diese in den politischen Gremien beraten und beschließen zu lassen.

Bis zum Datum der damaligen Prüfung hatte eine Beratung und Beschlussfassung einer entsprechenden Satzung in den politischen Gremien nicht statt gefunden.

Die rechtsfehlerhafte Satzung wurde weiterhin als Grundlage für das Verwaltungshandeln herangezogen und Gebührenbescheide auf ihrer Grundlage erlassen.

Die Stadt verstößt damit nach wie vor und dieses in Kenntnis der Rechtssituation bewusst und gewollt gegen geltendes Recht.

Das Fachamt hat hierzu ausgeführt, dass durch den Oberbürgermeister am

04.05.2009 entschieden wurde, bis zum Vorliegen einer neuen Satzung weiterhin nach der alten Satzung zu verfahren und dass, nach dem der Versuch, eine landesweit geltende Mustersatzung zu erstellen, gescheitert ist, der abschließende Entwurf der Stadt Norderstedt zum 30.04.2010 vorliegen soll.

Auch dieser Termin wurde von der Verwaltung nicht gehalten.

Seit den ersten Prüfungsfeststellungen hierzu sind mittlerweile fast zwei Jahre vergangen.

Für die Sitzung des Hauptausschusses am 30.08.2010 wurde nunmehr eine überarbeitete Gebührensatzung vorgelegt. Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 21.09.2010 die überarbeitete Gebührensatzung beschlossen.

Nutzungsordnung Feuerwehrrhäuser

Aufgrund von Prüfungsfeststellungen hat der Oberbürgermeister mit in Kraft treten am 15.07.2008 die „Nutzungsordnung für die Feuerwehrrhäuser der Stadt Norderstedt“ (Nutzungsordnung) erlassen.

Das RPA hat die Nutzungsordnung selbst und deren „Praxistauglichkeit“ sowie die Umsetzung der Regelungen durch die Verwaltung geprüft.

Die Nutzungsordnung wurde durch den Oberbürgermeister erlassen. Dieses lässt die Schlussfolgerung zu, dass die Nutzungsordnung als eine interne Dienstanweisung des Oberbürgermeisters an das Fachamt verstanden wird und damit keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfaltet.

Die Benutzungsverhältnisse sind privatrechtlich ausgestaltet, für die ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird.

Im Ergebnis hat damit das verwaltungsleitende Organ über die Erhebung oder die nicht Erhebung sowie über die Höhe der Entgelte entschieden.

Nach § 28 Ziffer 13 GO ist „die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte“ eine vorbehaltene Aufgabe der Stadtvertretung. Eine Beteiligung der politischen Gremien im Zusammenhang mit dem Erlass der Nutzungsordnung ist dokumentiert nicht erfolgt.

Andere vergleichbare Entgelt- und Benutzungsordnungen (z. B. Sportstätten, Schulräume, Schulhöfe / Musikschule / VHS / Bücherei) wurden der Stadtvertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Davon ausgehend, dass es sich bei den Entgelten im Rahmen der Nutzungsord-

nung um privatrechtliche Entgelte im Sinne des § 28 GO handelt, ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine Beratung und Beschlussfassung in der Stadtvertretung geboten.

Für die Entgelterhebung gelten die Grundsätze für die Erhebung von Benutzungsgebühren entsprechend.

Die Verwaltung hat die Höhe der Entgelte nicht aufgrund einer Kostenkalkulation ermittelt, sondern hat interne und externe Vergleichswerte herangezogen.

Die Annahme, dass bei „privatwirtschaftlichen“ Entgelten auf eine Ermittlung der Kosten verzichtet werden kann, ist irrig. Die Heranziehung von Vergleichswerten als Ersatz für eine Kalkulation der Kosten, entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen.

Das Fachamt hat angekündigt, den Versuch zu unternehmen, eine Kalkulation zu erstellen. Bisher liegt hierüber kein Ergebnis vor.

Die Nutzungsordnung sieht für Mitglieder der Feuerwehr, Ämter und Einrichtungen sowie die Mitarbeiter der Stadt, für die politischen Gremien und die Fraktionen eine kostenfreie Überlassung der Räumlichkeiten in den Feuerwehrhäusern vor.

Ob und inwieweit diese Regelung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar und rechtlich zulässig ist, muss kritisch hinterfragt werden.

Andere vergleichbare Nutzungs- und Entgeltordnungen der Stadt enthalten so einen „bevorzugenden“ Passus nicht.

Darüber hinaus können durch Einzelfallentscheidung des Amtes 37 den möglichen Nutzern ohne Einschränkung Kostenfreiheit eingeräumt werden.

Auch diese Regelung ist kritisch zu hinterfragen.

Unabhängig von der Zulässigkeit einer Bevorzugung bestimmter Organisationen oder Personen, wird es ohne dokumentierte „Regeln“ zu z. B. den Befreiungsgründen nicht oder nur sehr schwer möglich sein, die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz zu erfüllen.

Die Ortswehren haben nach den Vorgaben des Oberbürgermeisters laufend einen Raumbelungsplan zu erstellen. Dieser ist dem Amt 37 zur Kenntnis zu geben, damit ggf. Einfluss auf die beabsichtigte Nutzung genommen werden kann.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Raumbelungspläne laufend erstellt und dem Fachamt im Voraus zur Kenntnis gegeben werden.

Die Raumbelungspläne für die einzelnen Feuerwehrhäuser liegen nicht oder nur

unvollständig vor.

Die Vorgaben des Oberbürgermeisters werden damit nicht beachtet.

Im Ergebnis wurden nicht alle kostenpflichtigen Nutzungen auch als kostenpflichtig definiert, nicht alle kostenpflichtigen Nutzungen zum Soll gestellt und nicht die vorgesehenen Mieten und Nebenkosten nach der Entgeltordnung berechnet und damit die rechtlich möglichen Einnahmen nicht erzielt.

Die Nutzungsordnung von 2008 ist bisher weiterhin unverändert Grundlage für das Verwaltungshandeln (Stand: September 2010).

Baubegleitende Prüfung Feuerwehrtechnisches Zentrum

Grundsätzlich wurde das RPA im Umlaufverfahren an der Ausschreibung, Submission und Auftragsvergabe beteiligt. Die entsprechenden Vermerke über die Genehmigung der durchzuführenden Ausschreibung und die Vergabevermerke wurden dem RPA vorgelegt. Auf Hinweise des RPA hat das Fachamt entsprechende Korrekturen vorgenommen.

Zur Beurteilung von Nachtragsleistungen ist es erforderlich, dass vor Auftragserteilung von der zu beauftragenden Firma die Formblätter aus dem VHB über die Preisermittlung und über die Aufgliederung von wichtigen Einheitspreisen abgefordert wird. Diese ergänzenden Formblätter wurden grundsätzlich nicht abgefordert. Somit kam es bei der Beurteilung von Nachträgen (u.a. Rohbauarbeiten) zu erheblichen Differenzen.

Es erfolgte grundsätzlich eine förmliche Abnahme der Leistung. Die bei der Abnahme festgestellten Mängel bzw. noch auszuführende Restarbeiten wurden in dem Abnahmeprotokoll aufgelistet. Die dort aufgelisteten Mängel wurden nach Rücksprache mit dem Fachamt tatsächlich in den vorgegebenen Zeiträumen von den Auftragnehmern beseitigt. Die Dokumentation hierüber wurde nachträglich vorgenommen.

Bei einigen Gewerken wurden Stundenlohnarbeiten in nicht unerheblichem Maß abgerechnet (bis zu 28 % der Abrechnungssumme).

In keinem der Fälle wurde vor der Ausführung der Stundenlohnarbeiten eine Überprüfung dokumentiert vorgenommen, ob diese Arbeiten einer bereits beauftragten Leistungsposition zugeordnet oder als Leistungsposition neu festgelegt werden

können. Es wurde auch keine Untersuchung vorgenommen, ob die Leistungsausführung Auswirkung auf die Gesamtvergütung hat.

Grundsätzlich wurden die Stundenzettel ausschließlich vom bauleitenden Architekten unterschrieben und lagen nicht im Original vor.

Durch Verzögerungen im Bauablauf konnten einige Gewerke nicht termingerecht beginnen. Zur Einhaltung der neu vereinbarten Termine wurden von den ausführenden Firmen teilweise Nachunternehmer eingesetzt. Die Auftragnehmer hatten also Nachunternehmer für Leistungen eingesetzt, auf die ihr Betrieb eingerichtet ist. Für solche Leistungen darf der Auftragnehmer nur Nachunternehmer einsetzen, wenn hierzu die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vorliegt. Diese schriftlichen Zustimmungen lagen nicht vor. Darüber hinaus war vereinbart, dass Leistungen nur an solche Nachunternehmer übertragen werden dürfen, wenn diese fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig sind. Es müssen Nachweise vorliegen, dass der Nachunternehmer seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen ist und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt (Mitgliedschaft einer Berufsgenossenschaft einschl. Mitgliedsnummer). Diese zwingend vorgeschriebenen Überprüfungen und Erklärungen wurden vom Fachamt nicht vorgenommen.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Vordersätze und rechnerische Prüfung in den Schlussrechnungen hat grundsätzlich nicht stattgefunden. Man hat ganz auf das Prüfungsergebnis der Fachingenieure und Architekten vertraut. Nach der DA 20/03 können die Bescheinigungen „fachtechnisch und rechnerisch richtig“ von Vertragsarchitekten, die mit der Durchführung von Bauvorhaben betraut sind, abgegeben werden. Diese Übertragung entbindet das Fachamt jedoch nicht von der Notwendigkeit die Planungen und Abrechnungen begleitend zu kontrollieren. Diese Kontrollen haben in genügend nachweisbaren Stichproben zu erfolgen.

Die Prüfung der Baumaßnahme „Bereitschaftswohnungen“ wird zur Zeit durchgeführt. Über das Ergebnis wird im Schlussbericht 2010 berichtet.

Zum Einzelplan 2

Schülerbeförderung gemäß § 114 SchulG: Verwendungsnachweis für die Schülerbeförderungskosten 2009

Prüfungsvermerk vom 28.04.2010

Der Verwendungsnachweis ist erforderlich, um den Kostenanteil des Kreises Segeberg in Höhe von 2/3 der als notwendig anerkannten Kosten der Schülerbeförderung und der vereinnahmten Eigenanteile gegenüber dem Kreis nachzuweisen. Von der seit Februar 2009 bestehenden Möglichkeit eine pauschale Abrechnung und Erstattung für mindestens drei Jahre zu vereinbaren, wurde bisher kein Gebrauch gemacht. In den Jahren 2006 bis 2008 wurden gegenüber dem Kreis relativ konstante Erstattungsbeträge in Höhe von rd. 110.000 € jährlich abgerechnet.

Bedingt durch die höheren Beförderungskosten für die Behindertenbeförderung, der Beförderung zum Förderzentrum Erich-Kästner-Schule und durch den Wegfall der Eigenbeteiligung fällt der Erstattungsbetrag 2009 um rd. 40 % höher aus und beträgt rd. 150.000 €. Dieser Betrag wird sich in den nächsten Verwendungsnachweisen ggf. noch ausschlaggebend durch die Einführung von örtlichen Gemeinschafts- und Regionalschulen im Bereich „Nahe/Itzstedt“ verändern.

Auf Basis der sich dann ergebenden Vergleichswerte sollte vorrangig eine Pauschalvereinbarung zwischen dem Kreis und der Stadt angestrebt werden.

Unstimmigkeiten im Verwendungsnachweis wurden mit der Fachabteilung im Vorwege eingehend erörtert. Die Fachabteilung hat den Verwendungsnachweis entsprechend berichtigt.

Die Stadt Norderstedt hat als notwendig anerkannte Kosten für die Schülerbeförderung rd. 226.000 € aufgewendet.

Für den Kreis Segeberg ergibt sich danach, unter Berücksichtigung der für 2009 geleisteten Abschläge, eine Zahlungsverpflichtung an die Stadt Norderstedt in Höhe von rd. 50.000 €, der gesamte Anspruch für 2009 beläuft sich auf 150.760,28 €.

Die Verwaltung sollte darauf hinwirken, dass künftig höhere Abschlagszahlungen durch den Kreis Segeberg geleistet werden.

Gymnasium Harksheide und Copernicus Gymnasium

Die baubegleitende Prüfung hat bisher zu keinen wesentlichen Prüfungsfeststellungen geführt, so dass noch kein Fazit gezogen werden kann.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird eine abschließende Prüfung durchgeführt. Über das Ergebnis wird im Schlussbericht 2010 berichtet.

Zum Einzelplan 6

Dienstanweisung (DA 60/02), „Straßenbeleuchtung“, Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, Haushaltsstelle 67000.51000

Prüfungsvermerk vom 17.06.2010

Über die Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen wurde eine DA vom Oberbürgermeister für die SWN erlassen. Die DA soll die von den SWN durchzuführenden Arbeiten regeln.

Im Ergebnis hat das RPA bei der Prüfung festgestellt, dass in der DA keine Angaben gemacht worden sind über die Arbeiten, die bei einer Wartung durchgeführt werden müssen. Dies sind z. B.

- Reinigung der Leuchtmittel
- Austausch von Leuchtmitteln
- Prüfung von der Standsicherheit von Masten

Als Vergütung gelten die jeweils gültigen Verrechnungssätze der SWN. Die Wirtschaftlichkeit der Verrechnungssätze wurde nicht dokumentiert.

Des Weiteren wird den SWN ihr zur Verfügung stehendes Jahresbudget benannt. Sie können darüber frei verfügen.

Bei der Stadt Norderstedt existieren keine Unterlagen über den Zustand der Anlagen.

Bei der Prüfung der HhSt. wurde festgestellt, dass es sich bei den Rechnungen aus den ersten 3 Monaten des Jahres 2009 um Leistungen handelt, die bereits 2008 erbracht worden sind. Der Fachbereich wurde darauf hingewiesen, dass mit der Einführung der Doppik, die Leistungen in dem Kalenderjahr abzurechnen sind, in dem sie auch angefallen sind.

Da der Fachbereich über keinerlei Unterlagen für eine detaillierte Prüfung der Rechnungen verfügt, wurden die Rechnungen der SWN ohne wirtschaftliche oder rechtliche Prüfung vom Fachbereich anerkannt. Hierbei handelt es sich um eine Jahresabrechnungssumme von rd. 345.000 €.

Damit wird gegen die Vorgaben des § 11 der GemKVO sowie der DA 20/03 verstoßen.

Neubau eines SB-Marktes an der Ulzburger Straße; Kostenübernahme der geplanten Linksabbiegespur

Prüfungsvermerk vom 17.02.2009

Das RPA hat Kenntnis darüber erhalten, dass die Herstellungskosten der für den Neubau eines SB-Marktes an der Ulzburger Straße erforderlichen Linksabbiegefahrspur von der Stadt Norderstedt getragen werden sollen. Diese Entscheidung wurde vom Ersten Stadtrat in der Baugesuchsrunde getroffen.

Vom RPA wurde darauf aufmerksam gemacht, dass eine Kostenübernahme durch die Stadt Norderstedt entgegen dem Grundsatz der Gleichbehandlung und der Selbstbindung steht. Eine rechtliche Verpflichtung zur Übernahme der Kosten besteht nicht. Die Kosten sind vom Bauherren zu tragen.

Im Ergebnis hat der Bauherr die Kosten für den Neubau der Linksabbiegespur übernommen.

Baubegleitende Prüfung des „Knoten Ochsenzoll“

Die Maßnahme wird baubegleitend geprüft. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind noch keine prüfungsrelevanten Gesichtspunkte aufgetreten.

Bauvorhaben Umbau ZOB Garstedt;

Prüfungsvermerk vom 10.05.2010

In einem mit der Firma D. geschlossenen Vertrag wird geregelt, dass die Firma auf eigene Kosten für das von der Stadt Norderstedt eingeräumte Überbauungsrecht eine öffentliche WC-Anlage errichtet.

Die auf dem Gelände erstellte WC-Anlage wurde von der Stadt Norderstedt beauftragt und abgerechnet.

Eine Abrechnung der WC-Anlage mit der Firma wurde nicht durchgeführt. Der Stadt ist damit ein wirtschaftlicher Schaden in Höhe von rd. 60.000 € entstanden.

Der Fachbereich ist aufgrund der Prüfungsfeststellung tätig geworden und hat bezüglich der WC-Anlage die Erfüllung des Vertrages gefordert.

Verwendungsnachweis ISEK

Prüfungsvermerk vom 29.03.2010

Förderung aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft (2007 - 2013) mit Mitteln des EFRE.

Der Zuwendungsbescheid für das Projekt „Erstellung eines ISEK für die Stadt Norderstedt“ wurde im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein bewilligt.

Dort wird geregelt, unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, hat diese den Verwendungsnachweis zu prüfen.

Dem RPA wurden der Verwendungsnachweis mit einer Abrechnungssumme von 58.600 € sowie die dazugehörigen Unterlagen zur Prüfung vorgelegt.

Von Seiten des RPAes gab es keine Beanstandungen. Die Zuwendungen wurden zweckentsprechend verwendet.

Zum Einzelplan 7

Inventar Bestattungswesen

Prüfungsvermerk vom 07.07.2010

Die Beschaffung des Inventars der kostenrechnenden Einrichtung „Bestattungswesen“ für die drei kommunalen Friedhöfe Friedrichsgabe, Glashütte und Harksheide, war bisher lediglich im Rahmen einer Querschnittsprüfung des Amtes 70 Gegenstand einer Prüfung. Vor dem Hintergrund der Umstellung des Haushaltswesens von der Kameralistik auf die Doppik ab 2010 sollte auch die Erfassung der Vermögensgegenstände überprüft werden.

Ziel der Prüfung sollte die Feststellung sein, dass die Verwaltung, unter Beachtung der Vorgaben für das Verwaltungshandeln, rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Die Prüfung umfasste die korrespondierenden Beschaffungshaushaltsstellen 7500.52000 –Inventarunterhaltung und –ergänzung- und 7500.93500 –Erwerb bewegliches Vermögen- für den Bereich des Bestattungswesens mit einem Volumen von rd. 90.000 € und rd. 50 Anordnungen.

Der Ansatz bei der HhSt. 7500.52000 –Bestattungswesen, Inventarunterhaltung und –ergänzung- beträgt 4.000 € und hat mit einem Rechnungsergebnis von 6.148,07 € abgeschlossen. Die Mehrausgaben wurden durch Sollübertragung innerhalb des Budgets ausgeglichen.

Der Ansatz bei der HhSt. 7500.93500 –Bestattungswesen, Beschaffung bewegliches Vermögen- betrug 86.000 € und hat mit einem Rechnungsergebnis von rd. 101.000 € abgeschlossen. Die Mehrausgaben wurden durch Minderausgaben gedeckt.

Die den Anordnungen des Vermögenshaushalts beigelegten Rechnungen sind mit dem Inventarisierungsvermerk des Betriebsamtes und der Nummer des Verzeichnisses versehen.

Daneben erfolgte eine Inventarisierung über das Modul Vermögensverwaltung im H&H-Verfahren. Hier wurden alle Gegenstände, die aus dem Vermögenshaushalt beschafft wurden, inventarisiert.

Die Veranschlagung in der Gruppierung war nicht immer richtig. Inwieweit dies zu Fehlern in der Eröffnungsbilanz führt, muss abgewartet werden.

Die im Prüfungsvermerk aufgezeigten Fehler bei der Aufnahme von Gegenstände unter 150 € in die Anlagenbuchhaltung wurden zwischenzeitlich bereinigt.

Die dem RPA zur Verfügung gestellten Unterlagen vom Fachamt und die zahlungsbegründenden Unterlagen bei den Anordnungen waren vorbildlich und das Vergaberecht wurde beachtet.

Zum Einzelplan 8

Bereinigung von Forderungen: Abschluss eines Grundstückkaufvertrages mit einem Stadtvertreter

Das RPA hat im Schlussbericht 2008 darüber informiert, dass eine Forderung ausgebucht wurde und zur Aufklärung dienst- und arbeitsrechtliche Verfahren eingeleitet wurden. Dem RPA sollte ein Abschlussbericht zugehen.

Dieser liegt bisher nicht vor. Es wurde lediglich im Hauptausschuss am 30.11.2009, in nichtöffentlicher Sitzung, ein Bericht vom Fachbereich Recht gegeben, dass keine Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen und der Stadt kein Schaden entstanden

ist.

4.4 Kassenprüfungen

Die Kassenprüfungen haben zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

Die Liquidität der Stadt, der Eigenbetriebe und der Gesellschaften war in 2009 jederzeit gegeben.

Nach § 116 Abs. 1 Ziffer 3 GO in Verbindung mit § 4 Ziffer 3 RPrO hat das RPA die Kassen der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen dauernd zu überwachen sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen vorzunehmen.

Das RPA hat am 7. Dezember 2009 eine unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse Norderstedt durchgeführt.

Im Ergebnis wurde ein übereinstimmender negativer Kassenist- und Kassensollbestand in Höhe von ./ 3.934.923,82 € festgestellt.

Die im Rahmen der Kassenprüfung durchgeführte stichprobenhafte Prüfung des Verwahrtgelasses hat ebenfalls zu keinen Beanstandungen geführt.

Darüber hinaus hat das RPA bei den städtischen Eigenbetrieben und Gesellschaften folgende unvermutete Prüfungen des Zahlungsverkehrs (Kassenprüfungen) vorgenommen:

Bezeichnung	Datum	Bestand in €
SWN	12.11.2009	3.313.153,15
VGN	12.11.2009	703.265,86
wtg	12.11.2009	./ 774.999,58
SPNo	12.11.2009	300.370,48
LGS 2011	12.11.2009	24.518,10
HiP	14.12.2009	176.291,82
EgNo	22.10.2009	1.759.745,06
MeNo	22.10.2009	463.482,25
NoBiG	14.12.2009	102.352,03
Bildungswerke Norderstedt.	14.12.2009	772.186,39

Die Ausstattung der Eigenbetriebe und Gesellschaften mit liquiden Mitteln ist sehr unterschiedlich, sie reicht stichtagsbezogen von einem negativen Bestand in Höhe von rd. 0,8 Mio. € bis hin zu einem Guthaben von rd. 3,3 Mio. €.

Unter Außerachtlassung der unterschiedlichen Prüfungsdaten verfügten die Eigenbetriebe und Gesellschaften stichtagsbezogen über einen Bestand an Finanzmitteln in Höhe von rd. 6,6 Mio. €. Die Stadtkasse hat zum vergleichbaren Zeitpunkt einen negativen Kassenbestand in Höhe von fast 4 Mio. € ausgewiesen.

Ergänzend wurden Prüfungsfeststellung zu den erteilten Kontovollmachten bei den Eigenbetrieben und Gesellschaften getroffen.

Bei der LGS 2011 ist zum Zeitpunkt der Prüfung aufgrund eines Buchungsfehlers eine Differenz in Höhe von 26,10 € aufgetreten.

Bei den SWN, der wtg und der MeNo mussten im Wirtschaftsjahr 2009 wiederholt Kassenkreditermächtigungen in unterschiedlicher Höhe und über unterschiedliche Zeiträume in Anspruch genommen werden.

Die Liquidität war bei allen Eigenbetrieben und den Gesellschaften jederzeit gegeben.

5. Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung - Doppik-

Doppikumstellung ist zum 01.01.2010 erfolgt.

Nach der Auflösung der Projektgruppe steht der Projektgruppenbericht noch aus.

Die begleitende Prüfung hat zu zahl- und umfangreichen Prüfungsfeststellungen geführt.

Die handelnden Personen sind mit dem neuen Rechnungswesen und der neuen Rechtsgrundlage (noch) nicht ausreichend vertraut (gemacht worden).

Die Stadt hat zum 01.01.2010 ihr Rechnungswesen auf die Doppik umgestellt.

Das RPA hat den Umstellungsprozess begleitet und ist nach der erfolgter Umstellung seit Jahresbeginn verstärkt im Rahmen der begleitenden Prüfung tätig geworden.

5.1 Projektgruppe Doppik

Die Arbeit der Projektgruppe Doppik hat sich 2009 im Wesentlichen auf die Fachbereiche und dabei insbesondere auf das Amt für Finanzen verlagert. Mit Abschluss der Vorbereitung für den Start des Echtbetriebes Ende 2009 hat sich die Projektgruppe selbst aufgelöst und die weitere inhaltliche Arbeit der Zuständigkeit der Fachbereiche übertragen.

Eine formelle Auflösung durch den Oberbürgermeister ist bisher nicht erfolgt.

Zur Dokumentation der Projektgruppenarbeit und der Ergebnisse ist es üblich einen Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht der Projektgruppe Doppik steht bis zum Zeitpunkt der Prüfung noch aus.

5.2 Software

Für den Bereich der Finanzwirtschaft, d. h. für die Haushaltsplanung, die Haushaltsaufstellung, die Geschäfts- und Finanzbuchhaltung, die Vermögensverwaltung und die Kosten-Leistungs-Rechnung, setzt die Stadt das Verfahren „H + H HKR proDoppik 4.01“ ein.

Beim Einsatz einer automatisierten Datenverarbeitung in der Buchführung muss

unter Beachtung der GOB sicher gestellt werden, dass u. a. nur fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden (§ 33 Abs. 7 Nr. 1 GemHVO – Doppik). Hierbei sind auch die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchungssysteme zu beachten.

Die Verfahrensfreigabe für das Verfahren „H + H HKR proDoppik 4.01“ erfolgte am 01.12.2009 durch den Leiter des Amtes für Finanzen.

Die Schulung der Vorkontierer und in den Modulen „Vermögensverwaltung“ sowie „Kosten-Leistungs-Rechnung“ ist erst ab Mitte des Jahres 2010 durch die Mitarbeiterinnen des Fachbereiches 201 erfolgt.

5.3 Begleitende Prüfung

Das RPA hat im Rahmen der begleitenden Prüfung verschiedene Feststellungen getroffen:

Haushaltsplan 2010, Ergebnisplan, Finanzplan, Teilpläne

Prüfungsvermerk vom 19.03.2010

Bereits im September 2009 hat das RPA zum 1. Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes 2010 erste Anmerkungen gemacht. Diese wurden von der Verwaltung bei der Aufstellung des Haushaltes letztendlich nicht berücksichtigt.

Auf Basis der von der Stadtvertretung im Februar 2010 beschlossenen Haushaltsatzung 2010 hat das RPA, verbunden mit der Erwartung, dass diese in dem avisierten 1. Nachtragshaushalt berücksichtigt werden, im Ergebnis folgende Feststellungen getroffen:

- Die GemHVO-Doppik und die Verwaltungsvorschriften Produktrahmen und Kontenrahmen wurden nicht mit der nötigen Rechtssicherheit angewandt.
- Das Ressourcenverbrauchsprinzip wurde im Haushaltsplan im Zusammenhang mit den Aufwendungen für das Personal, insbesondere im Bereich relevanter Rückstellungen, nicht beachtet.
- Ergebnisrelevante Vorgaben zur Auflösung von Zuschüssen für Investitionen als Aufwand und die Aktivierung von Eigenleistungen als Ertrag wurden nicht beachtet.
- Die Einbindung der mit der Budgethoheit ausgestatteten Stadtvertretung,

z. B. im Zusammenhang mit der Verrechnung von internen Leistungsbeziehungen und bei der Festlegung der Erheblichkeitsgrenze bei Investitionen, ist im Einzelnen nicht erfolgt.

- Die Erheblichkeitsgrenze für die Ausweisung von Investitionen als Einzelmaßnahme, die Notwendigkeit für „§ 12-Unterlagen“ (Investitionen) und die Darstellung im Vorbericht wurde nicht festgelegt und wird uneinheitlich definiert. Die „§ 12-Unterlagen“ entsprechen in der Regel nicht den rechtlichen Vorgaben oder fehlen ganz.
- Der Produkt- und Kontenrahmen mit den Bereichsabgrenzungen wird nicht in allen Fällen richtig angewandt. Hier ist insbesondere die Zuordnung der Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens zu nennen.
- Die Veränderungen in der Doppik im Vergleich zur Kameralistik im Zusammenhang mit der Darstellung der Bereiche Grundvermögen und Beteiligungen wurden nicht beachtet.
- Die Abgrenzung von Investitionen für Baumaßnahmen und dem laufenden Bauunterhalt erfolgt in vielen Fällen nicht mit der nötigen Genauigkeit.
- Der Vorbericht ist im Ergebnis unvollständig und entspricht zum Teil nicht den rechtlichen Vorgaben.

Geschäftsbuchhaltung/Finanzbuchhaltung

Prüfungsvermerk vom 08.02.2010

Mit der Umstellung der Haushaltsführung auf die Doppik wurde auch das Anordnungswesen, das Buchungsverfahren und die Abwicklung der Zahlungen umgestellt bzw. angepasst.

Die Buchhaltung wird grundsätzlich zentral durch das Amt für Finanzen wahrgenommen.

Das Anordnungswesen (Vorkontierung) erfolgt in den Fachämtern.

Die vorkontierten Belege werden zentral von der GBH gebucht (Buchführung) und von der FBH ausgeführt (Zahlungsverkehr).

Als Verantwortlicher für die GBH/FBH (ehemals „Kassenleitung“) wurde die Fachbe-

reichsleitung „Steuern und Kasse“ bestimmt.

Die seit dem 01.01.2010 rechtlich vorgeschriebene Stellvertretung wurde erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung im Juli 2010 bestellt.

Grundlage für die Buchhaltung ist neben den Vorgaben in der GO und der GemHVO-Doppik insbesondere die vom Oberbürgermeister aus Basis einer „Muster-Dienstanweisung“ erlassene DA 20/01.

Der Bereich der GBH/FBH und die DA 20/01 wurden geprüft.

Als Ergebnis dieser Prüfung und als Ergebnis der Praxisanwendung wurde die DA 20/01 im Juli 2010 überarbeitet und angepasst.

Belegprüfung

Prüfungsvermerke vom 22.03.2010 und vom 28.06.2010

Im Rahmen der begleitenden Prüfung hat des RPA an zwei Terminen eine Belegprüfung vorgenommen, d. h. die vorkontierten, in der GBH und FBH gebuchten und abgelegten Belege wurden stichprobenhaft geprüft. Im März 2010 wurden die Belege bis zum 28.02.2010 und im Juni die Belege von Mai bis Mitte Juni 2010 mit einer bestimmten aussagekräftigen Quote zur Prüfung herangezogen.

Die Vielzahl der Feststellungen im Rahmen der ersten Belegprüfung hat gezeigt, dass sowohl die Vorkontierung als auch GBH/FBH ihre Aufgaben und damit die rechtlichen Vorgaben nur unzureichend erfüllen bzw. umsetzten.

Bezogen auf die nicht vorgenommenen periodengerechten Abgrenzungen hat die Prüfung ergeben, dass die handelnden Personen bei der Vorkontierung und in der GBH offenbar nicht ausreichend mit der veränderten Rechtslage und die damit verbundene praktische Abwicklung sowie die Auswirkung auf den Jahresabschluss und die Bilanz vertraut (gemacht worden) sind.

Um nicht Gefahr zu laufen, dass sowohl der Jahresabschluss als auch die Eröffnungsbilanz an einem erheblichen Mangel leidet, was zu entsprechenden Bean-

standungen im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und der Eröffnungsbilanz führen würde, wird es erforderlich sein, sämtliche bisher gebuchten Vorgänge auf die periodengerechte Zuordnung zu überprüfen und ggf. entsprechende Umbuchungen vorzunehmen sowie ab sofort entsprechende Abgrenzungsbuchungen gleich bei der Erfassung vorzunehmen.

Die bisherige Praxis zieht damit erhebliche Mehrarbeit nach sich.

Der angegebene Verwendungszweck ist oft nicht geeignet eine aussagekräftige Dokumentation des Geschäftsvorfalles abzubilden und lässt in diesen Fällen eine Überprüfung der richtigen Zuordnung zu den Konten durch die GBH nicht zu.

Die buchungsbegründenden Unterlagen entsprechen in zahlreichen Fällen nicht den rechtlichen Vorgaben bzw. fehlen ganz.

Die Belegablage erfolgt zeitnah. Durch die vom Oberbürgermeister vorgegebene Ordnung der Belegablage nach Journalnummern leidet die Übersichtlichkeit erheblich.

Die Vollständigkeit der Belegablage konnte dokumentiert nicht nachgewiesen werden. Die FBH erfüllt die Vorgabe des Oberbürgermeisters zur Kontrolle der Vollständigkeit nicht.

Bei der Zuordnung werden die Vorgaben des Kontenplanes in zahlreichen Fällen nicht beachtet. Die Beträge auf den Vorkontierungsbelegen bzw. auf den buchungsbegründenden Unterlagen stimmen nicht in allen Fällen mit denen in der GBH gebuchten überein.

Ziel der zweiten Belegprüfung sollte sein, festzustellen, dass das Verwaltungshandeln der Fachbereiche bei der Vorkontierung und durch die GBH/ FBH bei den Buchungen rechtssicherer geworden ist und die Vorgaben der GO und der GemHVO-Doppik sowie insbesondere auch die internen Vorgaben ausreichend beachtet und umgesetzt werden. Dieses Ziel wurde insoweit erreicht, dass es eine Verbesserung des Ergebnisses zur ersten Prüfung eingetreten ist.

Gegenüber der anfänglichen sehr hohen Fehlerquote hat sich eine erkennbare Reduzierung ergeben.

Dennoch ist das Bemühen im Bereich der Vorkontierung und dem Bereich der GBH/FBH weitgehend fehlerfrei zu arbeiten, weiter zu verstärken.

Die GBH muss ihre Kontrollpflicht noch verstärkter wahrnehmen und sicherstellen, dass die internen Vorgaben noch rechtssicherer beim Verwaltungshandeln und bei

allen Verwaltungseinheiten beachtet werden.

Die GBH hat auch zwischenzeitlich in keinem Fall darauf hingewirkt, dass die Fachbereiche die Informationen zu den „Abgrenzungsbuchungen“ vorgeben und entsprechende Abgrenzungsbuchungen vorgenommen.

Vorkontierung

Prüfungsvermerk vom 26.03.2010

Das RPA hat am 23.03.2010 alle Vorkontierungsbelge (Vobe) geprüft, d. h. sich alle durch die Fachbereiche vorgenommenen Vorkontierungen vor der Bearbeitung in der GBH vorlegen lassen.

14 der insgesamt 214 geprüften Vobe sind ohne eine Feststellung geblieben. Im Ergebnis haben damit rd. 93 % der Vobe zu Prüfungsfeststellungen geführt.

Das Ziel dieser Prüfung, festzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben bei der Vorkontierung berücksichtigt werden, konnte damit nicht erreicht werden.

Die Prüfungsfeststellungen lassen auch bei der Vorkontierung den Schluss zu, dass die Fachämter mit der doppischen Haushaltsführung und den hierzu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften sowie den Vorgaben des Oberbürgermeisters in der halbtägigen Schulung für „Vorkontierer“ nicht ausreichend vertraut gemacht worden sind.

Beim Eingang der Rechnungen direkt in den Fachämtern und nicht über die zentrale Poststelle wird durch die Ämter dieser nicht ausreichend dokumentiert. Die Vorkontierung erfolgt erst aufgrund der Eingangsrechnung.

Nach den GoB entsteht unabhängig von der Rechnungsstellung bereits mit der Erbringung der Lieferung oder Leistung eine Verbindlichkeit gegenüber dem Kreditor. Diese Buchungen werden nicht veranlasst. Die Grundlagen hierfür wurden nicht vermittelt.

Eine Eingangsrechnungsprüfung verbunden mit der Dokumentation und der Bescheinigung, dass die Lieferung /Leistung erbracht worden ist, wird in einzelnen Ämtern nur unzureichend durchgeführt.

Nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben besteht der Anordnungszwang.

Für das Fachamt resultiert daraus die Verpflichtung, unverzüglich ein Vobe zu erstellen, sobald aufgrund einer Ausgangsrechnung oder anderen Unterlagen bekannt

ist, dass ein Zahlungseingang bevorsteht.

Für die FBH bedeutet dieses, dass sie grundsätzlich ohne Anordnung keine Einzahlungen annehmen darf.

In verschiedenen Fällen musste dennoch durch die FBH eine Geldeingangsanzeige gefertigt werden, weil die entsprechenden Anordnungen nicht rechtzeitig vorgelegen haben. Dieses führt zu vermeidbarem erhöhten Verwaltungs- und Buchungsaufwand.

In verschiedenen Fällen waren den Voben keine buchungsbegründenden Unterlagen beigelegt. In einigen Fällen war der Verwendungszweck aus diesen Unterlagen nicht ausreichend erkennbar, so dass auch die Zuordnung nicht überprüft werden konnte.

Die VV-Produktplan und VV-Kontenplan sind noch nicht bzw. noch nicht ausreichend bei den „Vorkontierern“ bekannt. Die grundsätzliche veränderte Darstellung der Haushaltsgliederung in sechs Produktbereiche anstatt bisher 10 Einzelpläne und die Beschränkung des Ergebnisplanes und des Finanzplanes auf insgesamt vier Kontenklassen gegenüber bisher 10 Hauptgruppen sowie die Darstellung in der Bilanz mit jeweils zwei Kontenklassen für die aktiven und passiven Bestandskonten macht es erforderlich, dass sich die Fachämter über die erstellte „Überleitungstabelle“ hinaus auch mit den VV-Produktrahmen und VV-Kontenrahmen vertraut machen. Es treten auch vermehrt Fehler bei der Anwendung der Bereichsabgrenzungen auf. Abgrenzungsproblematiken bestehen bei der Anschaffung, Herstellung oder Ersatzbeschaffung von Gegenständen und der damit verbundenen Buchung als Aufwand (Ergebnisplan) oder als bewegliches Anlagevermögen (Finanzplan/Bilanz).

Das Fehlen einheitlicher Vorgaben z. B. in Rahmen einer „Aktivierungsrichtlinie“ macht sich hier bemerkbar.

Die Angabe der Periode auf dem Vobe fehlt in verschiedenen Fällen bzw. es wurde die falsche Periode angegeben. Hinweise wurden in keinem Fall auf den Voben angebracht, so dass durch die GBH eine entsprechende Forderung bzw. Verbindlichkeit oder ein aktiver bzw. passiver RaP auf dem entsprechenden Bestandskonto nicht gebucht werden konnte.

Zuordnung der Eingangs- und Ausgangsrechnungen zu den Produktkonten

Prüfungsvermerk vom 15.06.2010

Mit der Umstellung auf die Doppik wurde auch die Haushaltssystematik grundlegend verändert. Aus Haushaltsstellen sind Produktkonten geworden.

Die zehn Einzelpläne sind durch sechs Produktbereiche und die zehn Hauptgruppen durch zwei Kontenklassen für den Ergebnishaushalt und zwei für den Finanzhaushalt ersetzt worden.

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Vorgaben des § 10 GemHVO-Doppik –Allgemeine Planungsgrundsätze- sowie die Grundlagen für die Zuordnung der Ausgangs- und Eingangsrechnungen nach den VV-Produktrahmen und den VV-Kontenrahmen nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Die fehlerhaften Zuordnungen führen dazu, dass die Transparenz des Haushaltsplanes in Teilen nur eingeschränkt gegeben ist. Die Erträge und Aufwendungen werden den einzelnen Produkten nicht mit der gebotenen Vollständigkeit und Sorgfalt zugeordnet.

Die rechtlich vorgeschriebene Periodenabgrenzung wird nur unzureichend durchgeführt.

Der Ressourcenverbrauch und das Ressourcenaufkommen wird bei den Produkten damit fehlerhaft dargestellt.

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Personal werden in den einzelnen Produkten ungenügend bis gar nicht gebucht. Die Zuweisung der Planstellen zu den Teilplänen ist bisher nicht erfolgt.

Die, auch für statistische Zwecke, vorgegebenen Bereichsabgrenzungen werden nur vereinzelt richtig berücksichtigt.

Ein Teil der Zuordnungsfehler hat auch schon im kameralen Recht bestanden und wurde in die Doppik „übernommen“ und weitergeführt. Zum Teil liegt die Ursache für die falschen Zuordnungen in der mit Fehlern behafteten Überleitungstabelle, was dadurch bedingt schon zu einer fehlerhaften Haushaltsplanung geführt hat.

Der überwiegende Teil der falschen Zuordnungen ist darauf zurückzuführen, dass der Verwaltung der Umgang mit den VV-Produkt- und VV-Kontenrahmen (noch) nicht vertraut ist und in der GBH die notwendigen Korrekturen nur zum Teil veranlasst werden.

Das RPA geht davon aus, dass den meisten Mitarbeitern die Rahmenpläne inhaltlich nicht (ausreichend) bekannt (gemacht worden) sind und die Zuordnung ausschließlich über die Überleitungstabelle erfolgt.

Die richtige und vollständige Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu den einzelnen Produkten und Konten ist Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss. Dieser wäre andernfalls mit zum Teil schweren Fehlern behaftet.

Dies ist auch mit Blick auf durchzuführende Baumaßnahmen zu sehen. Vermögensgegenstände müssen mit den AHK für die Bilanz bewertet werden. Die vollständigen AHK können nur dann ermittelt werden, wenn alle Buchungen, die zu den jeweiligen Vorhaben gehören, auch dem dazugehörigen Produktkonto zugeordnet werden.

Die Verwaltung sollten die Nachtragshaushaltssatzungen nutzen, um die Planungsfehler bei der Zuordnung der Erträge und der Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen zu den Produkten und den Konten zu bereinigen sowie den Stellenplan entsprechend der rechtlichen Vorgaben aufzustellen.

5.4 Fortbildung

Die zahlreichen Prüfungsfeststellungen haben gezeigt, dass die handelnden Personen in den unterschiedlichen Bereichen mit dieser neuen Materie (noch) nicht ausreichend vertraut sind.

Die veränderten „Denkansätze“ und Prinzipien z. B. zum Ressourcenverbrauchsprinzip und zur intergenerativen Gerechtigkeit sowie das Zusammenspiel zwischen Ergebnisplan (-rechnung) – Finanzplan (-rechnung) - Bilanz sind noch nicht ausreichend verinnerlicht worden. Das Basiswissen, was im kameralen Bereich im Rahmen der qualifizierten Ausbildungen über Jahre vermittelt worden ist, ist in der Doppik nicht mehr vorhanden und noch nicht wieder aufgebaut.

Das durchgeführte Schulungsprogramm war danach offensichtlich nicht ausreichend, um die nötigen Inhalte zu vermitteln. Auf eine allgemeine Schulung aller Mitarbeiter/innen wurde ganz verzichtet, dies wäre aus der Sicht des RPAes aufgrund des Umfangs und der Bedeutung der anstehenden Umstellung angebracht gewesen. Auch wird eine „qualifizierende“ Fortbildung z. B. für die Bereiche GBH/FBH für nicht erforderlich angesehen.

Der Umdenkungsprozess ist bei weitem noch nicht abgeschlossen und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Inwieweit bei der „Schulung“ nachgebessert werden muss bleibt abzuwarten und wird sich spätestens beim Jahresabschluss 2010 zeigen.

5.5 Richtlinien

Das RPA hat bereits im Schlussbericht 2008 darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht neben der Bewertungs- und Inventurrichtlinie weitere Richtlinien erforderlich wären, um eine einheitliche Bearbeitung und Erfassung gewährleisten zu können, wie z. B. Forderungs-, Aktivierungs-, Kontierungsrichtlinien.

Die Prüfungen haben dieses bestätigt. Ein Handlungsbedarf wird nach wie vor in der Verwaltung nicht gesehen.

Die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss 2010 werden Auskunft darüber geben, ob es angebracht war, auf entsprechende Richtlinien zu verzichten.

6. Schlussbemerkungen

6.1 Anmerkung zur Haushaltssituation

Die Stadt Norderstedt hat für das Jahr 2009 in Form des Doppelhaushaltes 2008 und 2009 sowie den vier Nachtragshaushaltssatzungen wiederum insgesamt einen nach den Planwerten in den Einnahmen und den Ausgaben ausgeglichenen Haushalt vorlegen können.

Mit Abschluss des Haushaltsjahres und Vorlage der Jahresrechnung 2009 konnten die Planwerte insgesamt umgesetzt und im Ergebnis auch ein ausgeglichenes Jahresergebnis 2009 erzielt werden.

Für den Jahresabschluss 2008 konnte das RPA noch ein positives Ereignis darstellen und die gute Entwicklung der Gewebesteuereinnahmen herausheben und von der Zuführung des Überschusses an die allgemeine Rücklage berichten sowie auf den Höchststand der Finanzausgleichsrücklage verweisen.

Mit der Jahresrechnung 2009 hat sich dieses alles im Ergebnis in den Gegensatz umgekehrt:

- Die Gewerbesteuereinnahmen sind weggebrochen.
- Die allgemeine Rücklage musste fast vollständig zur Finanzierung der Investitionen herangezogen werden.
- Die Finanzausgleichsrücklage musste bis auf einen „Restbetrag“ zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes in Anspruch genommen werden.

Im Ergebnis mussten die „Sparbücher“ dafür benutzt werden, für die sie vorgesehen waren, nämlich zur Finanzierung der Investitionen und zum Ausgleich des Haushaltes. Dieses ist aber nur einmal möglich.

Derartige Finanzierungsmittel stehen der Stadt künftig nicht mehr zur Verfügung.

In der Doppik ist ein Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung zu passivieren und vermindert das Eigenkapital.

In der Finanzrechnung muss ein Finanzmittelbedarf letztendlich durch neue Schulden gedeckt werden.

Dieses wird auch bereits im Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2014 deutlich, danach

ist für diese Jahre insgesamt eine Schuldenaufnahme in Höhe von rd. 57 Mio. € vorgesehen. Bei einer geplanten Tilgungsleistung von rd. 19 Mio. € ergibt sich eine netto Neuverschuldung von rd. 38 € , was fast zu einer Verdoppelung der aktuellen Schulden bis 2014 führen würde.

Wenn auch diese Schulden den Jahresabschluss nicht sofort und in voller Höhe belasten und die daraus resultierenden Verbindlichkeiten das Eigenkapital zunächst nicht verringern, weil entsprechendes Vermögen aktiviert wird, werden die Abschreibungen daraus und die Zinsaufwendungen die künftigen Ergebnisrechnungen aufwandswirksam belasten. Die Tilgungsleistungen belasten die Finanzrechnungen der nächsten Jahre und schränken die Liquidität weiter ein.

Diese geplante Entwicklung gilt es in den kommenden Jahren zu kontrollieren.

Selbst eine positive Entwicklung der Steuererträge zu „alter Stärke“, könnte das strukturelle Defizit und die Entwicklung bei der Verschuldung nicht stoppen.

Es müssen strukturelle Analysen vorgenommen werden und ggf. ein Umdenken in Politik und Verwaltung erfolgen.

6.2 In eigener Sache

Das „Neue Kommunale Rechnungswesen“ hat durch die Abkehr von der Kameralistik und der Hinwendung zur Doppik zu einem Paradigmenwechsel geführt.

Mit der Umstellung auf das neue Rechnungswesen kommt auch auf das RPA eine veränderte und zum Teil neue Rechtsmaterie zu.

Ein Umdenken vom reinen Geldverbrauchsprinzip hin zum Ressourcenverbrauchsprinzip musste erfolgen.

Neben den angepassten Prüfungsaufgaben nach § 116 GO, wonach u.a. anstelle von Einnahmen und Ausgaben nunmehr Erträge und Aufwendungen und die Einnahmen und Auszahlungen sowie der Lagebericht zu prüfen sind, ist auch die Bilanz mit der gleichen Intensität Gegenstand künftiger Prüfungen.

Die Bilanzprüfungen stellen einen ganz neuen und zusätzlichen Schwerpunkt in der Prüfungsplanung des RPA dar.

Das RPA wurde in verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen auf diese Aufgabe vorbereitet.

Die Stadtvertretung hat hierfür dankenswerter Weise ausreichend Haushaltsmittel

zur Verfügung gestellt.

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und aller weiterer Bilanzen sowie für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in späteren Jahren der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht wird bei einer personellen Besetzung, wie im Stellenplan vorgesehen, eine externe Unterstützung voraussichtlich nicht nötig sein. Die hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden dann voraussichtlich nicht benötigt.

Inwieweit die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenanteile für das RPA ausreichen, um dem erweiterten gesetzlichen Auftrag, auch bezogen auf den Gesamtabchluss, erfüllen zu können, bleibt abzuwarten.

Das Erfordernis einer Prüfungssoftware muss von der künftigen Leitung des RPA beurteilt werden. An dieser Stelle macht das RPA auf die Vakanz der Leitungsstelle und auf die Bestellung(spflicht) durch die Stadtvertretung (§ 115 Abs. 2 GO) aufmerksam.

Mittel für die Prüfungssoftware wurden von der Stadtvertretung bereits zur Verfügung gestellt.

7. **Beschlussempfehlung des RPA**

Das RPA hat gemäß § 94 GO die Jahresrechnung 2009 nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass die getroffenen Feststellungen nicht zu wesentlichen Einschränkungen in der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns im Rahmen der Jahresrechnung führen.

Der kassenmäßige Abschluss und die Haushaltsrechnung Stadt Norderstedt für das Rechnungsjahr 2009 wurden getreulich wiedergegeben. Unter Berücksichtigung der vom RPA getroffenen Feststellungen wird im Übrigen bestätigt, dass die Verwaltung im Wesentlichen die gesetzlichen Vorgaben und sonstigen Vorschriften beachtet hat, insbesondere

- der Haushaltsplan, einschließlich der 1. bis 4. Nachtragshaushaltssatzung, eingehalten wurde,
- die einzelnen Rechnungsbelege sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind und
- bei den Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist.

Der Vermögensnachweis wurde in Form eines Bestandsverzeichnisses vorgelegt; eine Prüfung erfolgte nicht.

Das RPA empfiehlt, den Schlussbericht des RPAes zur Jahresrechnung 2009 zur Kenntnis zu nehmen und die Jahresrechnung 2009 gemäß § 94 GO zu beschließen.

Norderstedt, den 29. September 2010

Drews

Stellv. Leiter RPA

Anlagen

1. Tagesabschluss vom 31. Dezember 2009
2. Feststellungen des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2009